

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Gesetz zur Einführung der integrierten Sekundarschule

Der Senat von Berlin
BildWiss – II C 1.2 -
Tel.: 9026 (926) - 5150

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über das Gesetz zur Einführung der integrierten Sekundarschule

A. Problem:

Die bisherige Struktur des weiterführenden allgemein bildenden Schulwesens führt nicht zu einer bestmöglichen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und kann die Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft sowie Migrationshintergrund und schulischen Erfolgen und Abschlüssen nicht entscheidend abbauen.

B. Lösung:

Durch die Einführung eines zweigliedrigen Schulsystems sollen die Ergebnisse schulischen Lernens für alle Schülerinnen und Schüler verbessert und der starke Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft sowie Migrationshintergrund und schulischen Erfolgen und Abschlüssen vermindert werden. Es geht darum, die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in allen Kompetenzbereichen zu erhöhen, die Anschlussfähigkeit an weitere Bildungsprozesse in Ausbildung und Beruf zu verbessern sowie soziale Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu sichern. Durch das individuelle Lernen der Schülerinnen und Schüler, die bestmögliche Förderung jeder und jedes Einzelnen und das längere gemeinsame Lernen sollen die Schülerinnen und Schüler zu den bestmöglichen Abschlüssen motiviert und geführt werden.

Dazu wird in der Sekundarstufe I neben dem Gymnasium eine integrative Schulart, die Integrierte Sekundarschule, die alle bisherigen Bildungsgänge zusammenfasst und zu allen Abschlüssen bis hin zum Abitur führt, geschaffen. Mit der Integrierten Sekundarschule gehen Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen in einer integrierten Schulart auf.

Das in Berlin erfolgreich erprobte praxisbezogene Lernen, das den Übergang in die berufliche Bildung vorbereiten hilft und durch seine intensive Berufs- und Praxisorientierung auch schulumüde und schuldistanzierte Jugendliche zu erreichen vermag, wird an den Integrierten Sekundarschulen weiterentwickelt und für alle Schülerinnen und Schüler in Form des Dualen Lernens angeboten.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte
und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine unmittelbare Auswirkung auf Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verbunden. Mit der Möglichkeit, Lernmittelfonds einzurichten, können Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler von einem Teil des nach der Lernmittelverordnung zu erbringenden Eigenanteils für die Lernmittelbeschaffung entlastet werden.

E. Gesamtkosten:

Es wird auf die beigelegte Vorlage zur Beschlussfassung und dort auf Punkt F. verwiesen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit
mit dem Land Brandenburg:

Durch die Angleichung der Schulstruktur einschließlich der Bezeichnung der Abschlüsse an die des Landes Brandenburg wird die Möglichkeit verbessert, die bereits bestehenden Kooperationen bei der Aufgabenentwicklung von zentralen Prüfungen zu erweitern und zu harmonisieren.

G. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über **Gesetz zur Einführung der Integrierten Sekundarschule**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Einführung der Integrierten Sekundarschule
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel XII Nr. 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „Schularten“ das Komma sowie das Wort „Bildungsgänge“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 19 werden das Wort „Ganztagsangebote“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
- c) In der Angabe zu § 22 wird das Wort „Gesamtschule“ durch die Wörter „Integrierte Sekundarschule“ ersetzt.
- d) Die Angaben zu den §§ 23 bis 25 werden jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

- e) In der Angabe zu Teil V Abschnitt II werden die Wörter „und Wahl der Bildungsgänge“ gestrichen.
- f) In der Angabe zu § 59 werden die Wörter „Versetzung, Aufrücken“ durch die Wörter „Aufrücken, Versetzung“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung zu berücksichtigen, wonach alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der interkulturellen Perspektive zu entwickeln sind.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schulen können insbesondere zur Unterstützung des Erwerbs von Handlungskompetenz Schülerfirmen einrichten. Schülerfirmen können auch in Zusammenarbeit mit Dritten eingerichtet werden. Soweit es zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele förderlich ist, können Schülerfirmen auch Leistungen gegenüber Dritten erbringen.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „und Absatz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Betreuung“ werden die Wörter „einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und Fachleistungsdifferenzierung“ eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstudentenafeln gebildet werden.“

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten

(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.

(2) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
 - a) die Integrierte Sekundarschule und
 - b) das Gymnasium,
3. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,
 - d) die Berufsoberschule,
 - e) das berufliche Gymnasium und
 - f) die Fachschule,
4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und
5. die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.

Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Sie können auch zu einer Schule verbunden werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.

(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.“

7. § 17a Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

8. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsmethoden“ ein Komma sowie die Wörter „den Aufnahmebedingungen“ eingefügt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Ganztagsangebote“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„ (1) Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden.

(2) Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen. Dafür sollen die Ganztagschulen Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie können Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und in der gebundenen Form umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3).“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz („Absatz 6 Satz 11)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 7 Satz 11)“ ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Datensicherung“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Grundschulen können als Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Grundschulen arbeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der Verbesserung des Übergangs in die Grundschule und in die weiterführende Schule.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

d) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,“

bb) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.“

11. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Allgemeines

(1) Die Sekundarstufe I endet mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. die Berufsbildungsreife,
2. die erweiterte Berufsbildungsreife und
3. der mittlere Schulabschluss.

(2) Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden in einem Abschlussverfahren erworben. Sie setzen sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Integrierte Sekundarschule

(1) Die Integrierte Sekundarschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang eine vertiefte allgemeine und berufsbefähigende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Integrierte Sekundarschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an. Sie kooperiert insbesondere mit benachbarten Grundschulen und beruflichen Schulen; § 20 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(3) Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Abs. 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

(4) In der Integrierten Sekundarschule kann der Unterricht in gemeinsamen Lerngruppen, in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie in Wahlpflicht- und Wahlgruppen stattfinden. Über Beginn und Formen der Differenzierung entscheidet jede Schule im Rahmen ihres Schulprogramms.

(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und –ausbildung praxisbezogenes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Alle Schülerinnen und Schüler können am Dualen Lernen teilnehmen. Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Verbindlichkeit der Teilnahme festlegen.“

13. Die §§ 23 bis 25 werden aufgehoben.

14. § 26 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II in der zweijährigen Form) und führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Das Kooperationsgebot nach § 20 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Abs. 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

15. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilinguaalem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Abs. 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

16. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(1) Die gymnasiale Oberstufe vermittelt eine vertiefte allgemeine Grundbildung und eine Bildung in individuell bestimmten Schwerpunktbereichen. Sie baut auf der Arbeit der Sekundarstufe I auf und ist durch die Einheit von allgemein bildendem, wissenschaftsvorbereitendem und studienbezogenem Lernen gekennzeichnet. Der Besuch dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden.

(2) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus einer zweijährigen Qualifikationsphase, die durch die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht (zweijährige Form).

(3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe an Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). An Integrierten Sekundarschulen kann die gymnasiale Oberstufe auch in der zweijährigen Form angeboten werden.

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(5) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien kooperieren mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Hierüber sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen; Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualet Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.“

17. § 29 Absatz 6 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ und dem Komma die Wörter „in einjährigen Bildungsgängen eine fachbezogene berufliche Grundbildung zur Vorbereitung auf die künftige Berufsausbildung oder in mehrjährigen Bildungsgängen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 und 2 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „den erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife“ sowie die Wörter „den erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 3022)“ und dem folgenden Komma die Wörter „oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „einen erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Berechtigungen“ die Wörter „sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine“ angefügt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden.“

20. § 34 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,“

21. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Oberstufenzentren kooperieren mit Integrierten Sekundarschulen, um den Schülerinnen und Schülern das Weiterlernen in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen zu ermöglichen. Hierüber sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.“

22. In § 36 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dem Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „der Berufsbildungsreife“ ersetzt.

23. In § 39 Nummer 8 werden die Wörter „dem Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „der Berufsbildungsreife“ ersetzt.

24. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „kann den mittleren Schulabschluss erwerben“ durch die Wörter „erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „oder den mittleren Schulabschluss besitzen“ eingefügt.
- e) Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aufgenommen“ ein Komma und die Wörter „wenn kein Sprachförderbedarf besteht“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „die Berufsbildungsreife“ ersetzt.

26. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
 - „1. der Aufbau und die Gliederung der Schule,
 - 2. die Übergänge zwischen den Schularten und den Schulstufen,
 - 3. die mit dem Besuch der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,“

- b) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Schularart und“ eingefügt.

27. In § 50 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Schule kann anstelle der Beschaffung der Lernmittel auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler mit dem Eigenanteil beteiligen können.“

28. In der Überschrift des Abschnitts II werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und Wahl der Bildungsgänge“ gestrichen.

29. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Aufnahme in die Grundschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.“

30. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schularart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

(2) Das Beratungsgespräch in der Grundschule erfolgt auf Grund einer schriftlichen Förderprognose. Diese trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welcher weiterführenden Schularart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können.

(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungs-

rückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach Nr. 2.
2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.
3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.

(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen.

(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose der Grundschule,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:
 - a) Leistung und Kompetenzen,

- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;

die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

- 3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1,
- 4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen."

31. § 58 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Wörter „von zwei Dritteln“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.“

32. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Im Falle des § 56 Abs. 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer das Ziel des Bildungsganges nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.

(6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.“

33. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

34. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),“

bb) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Abs. 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,“

cc) Es wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Grundsätze des Dualen Lernens,“

dd) Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.

ee) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 5 bis 9, die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 10 bis 13.

b) In Absatz 2 Nummer 8 wird nach dem Wort „Sponsoring“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Abs. 2).“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. vor einer Entscheidung über Kooperationen mit anderen Schulen sowie mit Trägern der Jugendhilfe.“

35. § 79 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Organisation des Dualen Lernens,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.

36. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Förderprognose (§ 56 Abs. 2),“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Semesterkonferenz“ ein Komma, die Wörter „die jeweils Ausschüsse bilden können“ sowie ein Komma eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit der Unterricht insgesamt oder in Teilen jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.“

37. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) In Satz 6 werden die Wörter: „Jede der beiden Schülervertretungen“ durch die Wörter „Die Abteilungsschülervertretung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

38. § 87 Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

39. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „Sportschulen“ durch die Worte „Eliteschulen des Sports“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach,“

40. In § 98 Absatz 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen oder später weggefallen sind.“

41. Dem § 100 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Letzte Jahrgangsstufe im Sinne von Satz 1 ist bei Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, in der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufe 10.“

42. In § 105 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt“ durch die Wörter „Eliteschulen des Sports“ ersetzt.

43. § 111 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Abs. 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an.“

44. § 115 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 7 wird nach dem Wort „wird“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

45. § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129 Übergangsregelungen

(1) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der in der bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung richtet. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.

(3) Im Schuljahr 2010/2011 können letztmalig 7. Klassen der Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen eingerichtet werden, sofern die Schulen dieser Schularten nicht bereits in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt oder zusammengelegt wurden.

(4) Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen, die nicht zu einer Integrierten Sekundarschule werden, sind spätestens zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aufzuheben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der Schulart ihrer Schule in eine Integrierte Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden oder die im Schuljahr 2010/2011 eine Haupt-, Real-, verbundene Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium besuchen, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für die besuchte Schulart geltenden Bestimmungen fort; dies gilt auch für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Sofern für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 nach Wiederholung keine Jahrgangsstufe der bisher besuchten Schulart folgt, werden sie einer Klasse der Integrierten Sekundarschule zugewiesen; die Möglichkeit eines Schulartwechsels bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zu den Besonderheiten in Fällen des Satzes 2.

(6) Im Schuljahr 2010/2011 gilt § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den in Absatz 3 Nr. 2 genannten Schularten die Integrierte Sekundarschule hinzutritt.

(7) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2010/2011 gilt § 56 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 sowie mit der Maßgabe, dass für Integrierte Sekundarschulen die für die Gesamtschule geltenden Bestimmungen Anwendung finden. § 56 Abs. 9 Satz 2 bleibt unberührt.

(8) Bis zum Schuljahr 2012/2013 (einschließlich) werden an beruflichen Schulen die Abschlüsse der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften vergeben. Für die Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt der Hauptschulabschluss an die Stelle der Berufsbildungsreife und der erweiterte Hauptschulabschluss an die Stelle der erweiterten Berufsbildungsreife.“

46. In § 131 werden die Absätze 2 bis 8 durch die nachfolgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler erstmals zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 aufgenommen.

(3) Die Integrierte Sekundarschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/2012 durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 den Senat von Berlin aufgefordert, in Anlehnung an die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring, die Voraussetzungen für eine optimale Förderung aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und familiären Situation, zu gewährleisten.

Der Senat hat in der Mitteilung zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus von Berlin vom 11. Februar 2009 über die Weiterentwicklung der Berliner Schulstruktur

(Drs. 16/2135) sein Konzept vorgestellt. Dieses Konzept ist die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Bei der Weiterentwicklung der Berliner Schulstruktur stehen für den Senat folgende Ziele im Mittelpunkt: Die Verbesserung der Ergebnisse schulischen Lernens und die Verringerung des starken Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft sowie Migrationshintergrund und schulischen Erfolgen. Der Anteil an Jugendlichen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, soll deutlich verringert und die Quote an Abiturientinnen und Abiturienten deutlich erhöht werden. Es geht darum, die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler in allen Kompetenzbereichen zu erhöhen, die Anschlussfähigkeit an weitere Bildungsprozesse in Ausbildung und Beruf zu verbessern sowie soziale Teilhabe, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu sichern.

Ziel der Umgestaltung ist es, dass das individuelle Lernen der Schülerinnen und Schüler, die bestmögliche Förderung jeder und jedes Einzelnen und das längere gemeinsame Lernen im Mittelpunkt stehen. Jede Schülerin und jeder Schüler soll zu einem möglichst großen Lernfortschritt und zu den optimalen Abschlüssen motiviert und geführt werden.

Dazu wird in der Sekundarstufe I neben dem Gymnasium eine integrative Schulart, die Integrierte Sekundarschule, die alle bisherigen Bildungsgänge zusammenfasst und zu allen Abschlüssen bis hin zum Abitur führt, geschaffen. Mit der Integrierten Sekundarschule gehen Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen in einer integrierten Schulart auf. Die Integrierte Sekundarschule und das daneben weiter bestehende Gymnasium sind gleichwertig im Hinblick auf die angebotenen Abschlüsse, die zugrunde liegenden Bildungsstandards und auf den Anspruch, jeden Schüler und jede Schülerin optimal zu fördern und zu dem bestmöglichen Abschluss zu führen.

Neben diesen beiden Schularten der Sekundarstufe I gibt es die im § 17a des Schulgesetzes rechtlich abgesicherte schulstufenübergreifende Schulart Gemeinschaftsschule, die als Pilotphase fortgesetzt und wissenschaftlich begleitet wird. Weitere Schulen können sich bewerben.

Das weiterführende allgemein bildende Schulwesen wird strukturell vereinfacht, bei gleichzeitiger Differenzierung und Individualisierung im Unterricht. So sollen Entwicklungsmilieus geschaffen werden, die den Lernvoraussetzungen und dem Lerntempo aller Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Die Integrierte Sekundarschule eröffnet dabei alle Bildungswege hin zum Übergang in eine duale oder schulische Berufsausbildung oder bis zur Fachhoch- und allgemeinen Hochschulreife (nach 12 oder 13 Jahrgangsstufen) – ohne Brüche und Umwege. Integrierte Sekundarschulen, die über keine eigene Oberstufe verfügen, vereinbaren feste Kooperationen mit bestehenden gymnasialen Oberstufen an Integrierten Sekundarschulen oder mit beruflichen Gymnasien.

Ganztagsschulen bieten mehr Lehr- und Lernzeit, um alle Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen. Aus diesem Grund werden alle Integrierten Sekundarschulen von Beginn an zu Ganztagsschulen entwickelt, in denen Unterricht und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept verbunden wird. Zur Durchführung des Ganztagsbetriebs sollen die Ganztagsschulen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe kooperieren.

Der Grundsatz des Vorrangs der integrativen sonderpädagogischen Förderung (gemeinsamer Unterricht) gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz bleibt erhalten und soll verstärkt zum Tragen kommen. Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien werden gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anbieten.

Das in Berlin vor allem in Hauptschulen bereits erfolgreich erprobte praxisbezogene Lernen, das den Übergang in die berufliche Bildung vorbereiten hilft und durch seine intensive Berufs- und Praxisorientierung auch schulmüde und schuldistanzierte Jugendliche zu erreichen vermag, wird weiterentwickelt und für alle Schülerinnen und Schüler an allen Integrierten Sekundarschulen in Form des Dualen Lernens angeboten. Die Stundentafel der Integrierten Sekundarschulen wird durch ihren Anteil flexibel einsetzbarer Stunden das dafür erforderliche breite Spektrum vielfältiger Angebote für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen ermöglichen. An Gymnasien können Formen des Dualen Lernens insbesondere im Rahmen des Schulprogramms als besonderes Profil angeboten werden.

Zur optimalen individuellen Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers entwickelt jede Integrierte Sekundarschule ein schuleigenes Konzept differenzierten Unterrichts, mit dem sie auf die unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler reagiert. Über dieses Konzept einschließlich der Formen der Leistungsdifferenzierung entscheiden die Schulen selbst.

Neben der Integrierten Sekundarschule bleibt das Gymnasium erhalten. Es führt in der Regel ab Jahrgangsstufe 7 in einem sechsjährigen Bildungsgang in Jahrgangsstufe 12 zum Abitur. Die im Schulgesetz bisher bereits enthaltene Möglichkeit, ab der Jahrgangsstufe 5 einen altsprachlichen Bildungsgang einzurichten, bleibt erhalten (§ 17 Abs. 3). Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer mit Jahrgangsstufe 5 beginnender Schulen bzw. Züge besonderer pädagogischer Prägung (z.B. Französisches Gymnasium) und Schulversuche (z.B. Schnellläuferklassen), die von der Schulgesetzänderung nicht berührt werden.

Besondere Bedeutung für einen erfolgreichen Bildungsweg haben die Übergänge zwischen den Bildungsbereichen und den unterschiedlichen Schulstufen. Aus diesem Grund werden verbindliche Kooperationen zwischen dem Elementarbereich (Kindertagesstätten) und dem Primarbereich (Grundschulen), zwischen dem Primarbereich und den Schulen der Sekundarstufe I sowie zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II im Gesetz verankert. Die Kooperation kann sich dabei auf unterschiedliche Bereiche erstrecken, z.B. gemeinsame Fortbildungen, gemeinsame Entwicklung von Curricula, gegenseitige Hospitationen, Unterrichtserteilung in einer anderen Schulart.

Auch der Übergang vom Primar- in den Sekundarbereich wird für alle Schulen der Sekundarstufe I neu geregelt. Wie bisher entscheiden dabei die Eltern, ob ihr Kind eine Integrierte Sekundarschule oder ein Gymnasium besuchen soll. Damit die Eltern diese Entscheidung verantwortungsvoll treffen können, erhalten sie eine von der Grundschule erstellte Förderprognose und nehmen an einem verbindlichen Beratungsgespräch in der Grundschule teil. Die Eltern werden darüber hinaus auch durch die weiterführenden Schulen beraten.

Im Rahmen freier Schulplätze werden alle an einer Integrierten Sekundarschule oder einem Gymnasium angemeldeten Kinder aufgenommen. Nur für den Fall, dass an einer Integrierten Sekundarschule oder an einem Gymnasium mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze vorhanden sind, muss zwischen den angemeldeten Kindern – wie bisher – eine Auswahl getroffen werden. Bisher entscheidet sich die Auswahl der Schülerinnen und Schüler letztlich nach dem Wohnort der Eltern. Dieses Kriterium wird nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der zunehmend unterschiedlichen Profile und Schwerpunkte der Schulen als unzureichend und ungerecht angesehen, weil nicht alle Eltern gleich behandelt werden. Aus diesem Grund wird künftig auf das Wohnortprinzip als Auswahlkriterium verzichtet. Das neue Aufnahmeverfahren erfolgt nach drei Kriterien:

1. Wie bisher werden vorab für bis zu 10 Prozent der Schulplätze Kinder aufgenommen, für die ein Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar wäre (besondere Härtefälle). Hierunter fallen auch Geschwisterkinder.
2. 60 Prozent der Schulplätze können erstmals von den Schulleiterinnen und Schulleitern nach eigenen, von der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde (Bezirk) zu genehmigenden Kriterien der Schule vergeben werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass selbstständige Schulen unterschiedliche Profile herausgebildet haben bzw. herausbilden, die eine diese Profilierung berücksichtigende Auswahl der Schülerinnen und Schüler sachgerecht erscheinen lässt.
3. Das auch bereits bisher angewandte Verfahren des Losentscheids für übernachgefragte Schulen ist jetzt mit einem Anteil von 30 Prozent vorgesehen. Das Losverfahren bietet anders als das bisherige Wohnortprinzip allen Kindern die gleichen Chancen, auf ihre Wunschschule zu gelangen. Es wird auch dazu beitragen, dass an den übernachgefragten Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien ein – wenn auch geringer – Anteil von bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern aufgenommen wird, die von den überwiegend leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern profitieren können. Damit wird die erforderliche Integrationsarbeit angemessen und verantwortungsvoll auf alle Schulen erstreckt – und nicht nur den weniger nachgefragten Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien auferlegt.

Am Gymnasium ist die Jahrgangsstufe 7 ein Probejahr für alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Mögliche Fehlentscheidungen können im Interesse der Schülerinnen und Schüler ausgeglichen werden. In der Integrierten Sekundarschule besteht für alle Schülerinnen und Schüler ebenfalls die Möglichkeit, alle Schulabschlüsse bis hin zum Abitur zu erreichen.

Die Einführung der Integrierten Sekundarschule beginnt zum Schuljahr 2010/11 mit Jahrgangsstufe 7 und ist spätestens zum Schuljahr 2011/12 abgeschlossen, d.h. zu diesem Zeitpunkt werden keine Schülerinnen und Schüler mehr in die Jahrgangsstufe 7 der bisherigen Schularten Hauptschule, verbundene Haupt- und Realschule, Realschule sowie Gesamtschule aufgenommen.

b) Einzelbegründung:

zu Artikel I Änderung des Schulgesetzes

zu Nummer 1

Es handelt sich um die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die geänderten Einzelvorschriften

zu Nummer 2

In den Grundsätzen für die Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele wird nunmehr neben dem Prinzip des Gender Mainstreaming auch die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung aufgenommen.

zu Nummer 3

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 wird eine Rechtsgrundlage für die Gründung von Schülerfirmen geschaffen. Schülerfirmen planen, produzieren und verkaufen Produkte oder bieten Dienstleistungen an. Sie haben eine Geschäftsidee und orientieren sich an ganz realen Unternehmensformen. Sie sind aber keine Firmen im Sinne des § 17 Absatz 1 HGB, auch wenn sie mit begrenztem Umsatz und Gewinn arbeiten dürfen. Schülerfirmen haben schon bisher in Berlin mit Erfolg dazu beigetragen, dass die Schülerinnen und Schüler durch praxisorientiertes Lernen Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Eigeninitiative erwerben, in besonderem Maß ökonomisch ausgebildet werden und insgesamt besser auf Ausbildung und Beruf vorbereitet sind. Sie sind Schulveranstaltungen und werden von den Schulen im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur Handlungskompetenz und zur ökonomischen Bildung (§ 12 Absatz 4 Satz 2 SchulG) durchgeführt. Wirtschaftliche Betätigungen von Schülerfirmen sind begrenzt durch den allgemeinen Auftrag der Schule (§ 1) sowie die Bildungs- und Erziehungsziele (§ 3). Im Hinblick auf die für den Betrieb der Schülerfirmen erforderliche Sach- und Personalausstattung ist die Einrichtung von Schülerfirmen mit der Schulbehörde abzustimmen. Um eine denkbare Konkurrenzsituation mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zu vermeiden oder zu begrenzen, ist ferner eine Abstimmung insbesondere mit den Einrichtungen der Wirtschaft in der jeweiligen Branche angebracht. In Bezug auf Absatz 6 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

zu Nummer 4

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Festlegungen, die die Schule in einem Schulprogramm treffen muss. Der in Nummer 1 genannte Aspekt der besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung wird durch die Ergänzung konkretisiert auf zentrale Inhalte der Strukturreform. So ist die neu eingeführte Integrierte Sekundarschule als Ganztagschule konzipiert (§ 19 Absatz 1 Satz 1). Die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs soll durch die jeweilige Schule erfolgen. In der Integrierten Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsniveaus zum Teil in gemeinsamen Lerngruppen (§ 22 Absatz 4 Satz 1) zu den jeweiligen Abschlüssen geführt. Dies erfordert ein Konzept zur Form der Leistungsbeurteilung. Über Beginn und Formen der Differenzierung entscheidet die jeweilige

Integrierte Sekundarschule im Rahmen ihres Schulprogramms (§ 22 Absatz 4 Satz 2).

zu Nummer 5

Ausgehend vom mittleren Schulabschluss als Regelabschluss der beiden gleichwertigen Schularten Integrierte Sekundarschule und Gymnasium müssen für beide die gleichen Standards und Lernvolumina gelten. Gleiche Lernvolumina bedeuten nicht zwingend identische Stundentafeln.

Mit der Einfügung des neuen Satz 3 in Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für die Bildung von Rahmenstundentafeln in beruflichen Schulen geschaffen. Während Stundentafeln gemäß Absatz 1 im Grundsatz bildungsgangbezogen sind, eröffnet die Rahmenstundentafel die Möglichkeit, mehrere Bildungsgänge zusammenzufassen.

zu Nummer 6

Absatz 1 beschränkt sich künftig auf die Regelung zur äußeren Gliederung der Schule. Das Merkmal des Bildungsgangs als inneres Gliederungsmerkmal entfällt. Der Grund hierfür ist, dass bei der Integrierten Sekundarschule nicht nach Bildungsgängen differenziert wird. Soweit Aussagen zu Bildungsgängen erforderlich sind, werden sie bei den jeweiligen Schularten getroffen. Der bisherige Absatz 2 wird als Folgeänderung gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird **Absatz 2** mit der Modifikation, dass als weiterführende allgemein bildende Schularten die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium bestehen. Die bislang aufgeführten Schularten Gesamtschule, Hauptschule, Realschule und verbundene Haupt- und Realschule entfallen.

In Satz 1 Nr. 3 wird unter Buchstabe e) das berufliche Gymnasium nunmehr ausdrücklich als Schulart der beruflichen Schulen genannt. Bislang ist das berufliche Gymnasium lediglich in §§ 28 Absatz 7, 35 Absatz 1 erwähnt. Diese Aufwertung hängt nicht zuletzt mit der deutlich verstärkten Funktion der beruflichen Gymnasien als Kooperationspartner der Integrierten Sekundarschulen bei der Sicherstellung der gymnasialen Oberstufe (§ 22 Absatz 2 Satz 3) zusammen.

Satz 2 konkretisiert und erweitert die bisherige Regelung des § 17 Absatz 3 Satz 2 in Bezug auf diejenigen Schularten, die verbunden werden können. Die Verbindung kann sich auf eine rein organisatorische oder pädagogische Verbindung beschränken. Sie kann auch umfassend erfolgen mit der Folge, dass aus Schulen der genannten zwei oder drei Schularten eine Schule entsteht. Schulverfassungsrechtliche Konsequenz der letzteren Verbindung ist, dass es nur noch eine Schulleiterin oder einen Schulleiter (§ 69), eine Schulkonferenz (§§ 75 ff.) usw. gibt.

Wie bisher an Gesamtschulen besteht gemäß **Absatz 3** auch an Integrierten Sekundarschulen die Möglichkeit, einen altsprachlichen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe 5 zu führen. Diese Abweichung von der sechsjährigen Grundschule bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Hierbei handelt es sich lediglich um eine die Praxis klarstellende Regelung.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Die Integrierten Sekundarschulen sind – wie die bisherigen Gesamtschulen – in der Regel mindestens vierzünftig einzurichten. Diese Jahrgangsbreite ist erforderlich, um die pädagogischen

Ziele dieser neuen Schulart – differenzierte Lernangebote für eine leistungsheterogene Schülerschaft – zu erreichen. Eine geringere als die Vierzügigkeit kann wie bisher im Ausnahmefall von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

zu Nummer 7

Eine Probezeit findet in Form eines Probejahres nur noch in Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums statt. Die Bildungsgangempfehlung entfällt. Daher ist Satz 1 entbehrlich.

zu Nummer 8

Redaktionelle Klarstellung. Auch wenn bereits nach geltender Rechtslage die Aufnahmebedingungen bei Schulversuchen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften geregelt werden durften („insbesondere“), soll diese Möglichkeit aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich abgesichert werden.

zu Nummer 9

a) Während § 19 in der bisherigen Form die in den Schulen zulässigen Ganztags- und Betreuungsangebote genannt hat, wird die Vorschrift nunmehr auf die Ganztagschule als ein tragendes Prinzip der Strukturreform angepasst.

b) **Absatz 1** stellt eine Fortentwicklung des bisherigen Absatz 2 dar und wird aufgrund der zentralen Bedeutung der Ganztagschule an den Anfang der Vorschrift gestellt. Bislang wurde lediglich die Möglichkeit von Ganztagsangeboten beschrieben. Nunmehr werden Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 als Ganztagschulen definiert. An Schulen anderer Schularten einschließlich der gymnasialen Oberstufen an Integrierten Sekundarschulen kann bei Vorliegen der in Satz 2 aufgeführten Voraussetzungen ein Ganztagsbetrieb eingerichtet werden.

Absatz 2 greift den bisherigen Absatz 1 auf und enthält Maßgaben für den Ganztagsbetrieb an Schulen. Neu ist die Betonung eines schul- und sozialpädagogischen Konzepts, das den Ganztagschulen organisatorisch zu Grunde liegen soll. Satz 3 greift den Maßstab für die Kooperationsverpflichtung mit außerschulischen Anbietern aus § 20 Absatz 6 Satz 5 auf und ergänzt die herausgehobenen Kooperationspartner um Musikschulen, Sportvereine und Volkshochschulen. Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Weitere Kooperationspartner lassen sich etwa der Regelung über freiwillige Kooperationen in § 5 Absatz 2 Satz 1 entnehmen. Satz 5 nennt als Element für die außerunterrichtliche Förderung nunmehr auch vertiefende Übungen. Diese richten sich in unterschiedlicher Form an Schülerinnen und Schüler aller Leistungsniveaus. Satz 6 beschreibt sprachlich gestrafft den offenen und den gebundenen Ganztagsbetrieb hinsichtlich der Teilnahmepflicht. Mit dem Merkmal "Ganztagsbetrieb" wird auch abgedeckt, dass insbesondere bei Integrierten Sekundarschulen die Ganztagschule in Form und Umfang schulspezifisch ausgestaltet werden kann. Ein Mittagessen soll nunmehr an allen Ganztagschulen angeboten werden, nicht nur in der Primarstufe.

Absatz 3 bezieht sich, da ergänzende Betreuung nur an Schulen der Primarstufe angeboten wird, allein auf diese Schulen. Die Regelung ist bislang Bestandteil des Absatzes 1. Soweit Kinder „im Übrigen“ auf eigene Kosten ein Mittagessen erhalten, betrifft dies Kinder an der offenen Ganztagsgrundschule, die keine ergänzende Betreuung am Nachmittag erhalten. Das Angebot ist nunmehr immer vorgesehen.

c) Absatz 4 greift den bisherigen Absatz 3 auf und passt die bisher verwendeten Merkmale der „Ganztagsangebote“ und „Klassen“ an nunmehr passende Begrifflichkeiten des „Ganztagsbetriebs“ und der „Lerngruppen“ an. Satz 4 regelt – wie bisher – die Einrichtung von Ganztagsschulen, wobei vom Merkmal der Einrichtung nicht nur die erstmalige Begründung sondern auch die spätere Ausgestaltung erfasst ist. In den Fällen, in denen die Bezirke hierbei in ihrer Rolle als Schulträger betroffen sind, insbesondere bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten (z.B. Einrichtung einer Mensa) wird durch Verwaltungsvorschrift sichergestellt, dass das Einvernehmen mit den Bezirken hergestellt wird.

d) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

e) Absatz 8 enthält die Verordnungsermächtigung zur ergänzenden Förderung und Betreuung.

zu Nummer 10

a) Die Änderung in **Absatz 6** Satz 3 ist sprachlicher Natur und trägt dem Umstand Rechnung, dass Grundschulen mittlerweile nur noch als Ganztagsschulen geführt werden; entweder in offener oder gebundener Form.

b) Neu eingefügt wird mit **Absatz 7** eine Regelung zu verbindlichen Kooperationen. Im Sinne der Verzahnung der Übergänge geht die Kooperationsverpflichtung aus Sicht der Grundschule zum einen in Richtung der Kindertageseinrichtungen und zum anderen in Richtung der weiterführenden Schulen. Das Kooperationsgebot richtet sich in erster Linie an umgebungsnahe Kooperationspartner. Unbenommen davon können Grundschulen weitere Kooperationen mit Einrichtungen eingehen, insbesondere wenn die Profile übereinstimmen (z.B. Europa-Kitas, Montessori-Einrichtungen). Kooperationen können sich beispielsweise auf gemeinsame Fortbildungen von Schulpersonal und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Hospitationen oder einen systematischen Lehreraustausch erstrecken.

c) bis e) Der frühere Absatz 7 wird **Absatz 8**. Die bisherige Nummer 6 kann mit Blick auf § 19 Absatz 8 Nummer 11 entfallen. Die neue Regelung der Nummer 6 dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten, da nunmehr auf Verordnungsebene im Einzelnen festgelegt werden kann, wann eine Entscheidung der Erziehungsberechtigten zur Wahl der Fremdsprache verbindlich ist. Nummer 7 enthält die Verordnungser-

mächtigung zur Festlegung von Bereichen, auf die sich die verbindlichen Kooperationen erstrecken.

zu Nummer 11

Mit dem Wegfall der Hauptschule und dem entsprechenden Bildungsgang kann es einen Hauptschulabschluss und einen erweiterten Hauptschulabschluss nicht mehr geben. In **Absatz 1** werden daher mit der Berufsbildungsreife und der erweiterten Berufsbildungsreife zunächst begrifflich neue Schulabschlüsse festgelegt. Die Bezeichnung greift die Wortwahl im Schulrecht des Landes Brandenburg auf. Die neuen Abschlüsse werden auf Verordnungsebene inhaltlich übereinstimmend mit den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ausgestaltet.

Absatz 2 sieht auch für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife ein Abschlussverfahren vor, für das nach Satz 2 die gleichen Rahmenbedingungen gelten wie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses.

zu Nummer 12

Die allgemeine Beschreibung der Zielsetzung der Integrierten Sekundarschule in **Absatz 1** lehnt sich an die Beschreibung des Gymnasiums an, um die Gleichwertigkeit der beiden Schularten klarzustellen, und verbindet dies mit der Zielrichtung auf die Berufsbefähigung. Als integrativ arbeitende Schulart ist eine Trennung in verschiedene Bildungsgänge nicht sachgerecht.

Die Integrierte Sekundarschule ist nach **Absatz 2** eine Schulart der Sekundarstufe I, die auch auf den Erwerb des Abiturs vorbereitet. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe ist auf jeder Integrierten Sekundarschule möglich, wobei die gymnasiale Oberstufe gegebenenfalls im Wege von Kooperationen mit gymnasialen Oberstufen anderer Integrierter Sekundarschulen oder mit beruflichen Schulen sichergestellt wird. Die weiteren verbindlichen Kooperationen beziehen sich in erster Linie auf Grundschulen und berufliche Schulen; eine Kooperation mit Gymnasien ist gleichwohl nicht ausgeschlossen ("insbesondere"). Durch den Verweis auf § 20 Absatz 7 wird klargestellt, dass über die Einzelheiten der Zusammenarbeit Vereinbarungen zu schließen sind. Dass eine Integrierte Sekundarschule eine Grundstufe führen kann, ergibt sich bereits aus § 17 Absatz 2 Satz 2. Die Möglichkeit, ab Jahrgangsstufe 5 einen altsprachlichen Bildungsgang einzurichten, ergibt sich aus § 17 Absatz 3.

Absatz 3 nennt die an der Integrierten Sekundarschule erreichbaren Abschlüsse der Sekundarstufe I; ergänzt wird dies durch den Hinweis auf den auch an dieser Schulart möglichen Erwerb des Abiturs in Absatz 2 Satz 1. Regelabschluss der Integrierten Sekundarschule ist der mittlere Schulabschluss. Daneben können auch die Berufsbildungsreife und die erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden. Der mittlere Schulabschluss ermöglicht bei Erfüllung weiterer Kriterien den Übergang in die zwei- bzw. dreijährige gymnasiale Oberstufe. Die Voraussetzungen zum Erwerb der verschiedenen Abschlüsse und zum Übergang in die zwei- oder dreijährige gymnasiale Oberstufe werden wie bisher auf Verordnungsebene festgelegt.

In **Absatz 4** wird zunächst der Katalog der möglichen Organisationsformen des Unterrichts genannt. Von welcher Form eine Schule Gebrauch macht, ist in erster Linie

eine Frage ihres pädagogischen Konzepts und daher von jeder Schule eigenverantwortlich zu entscheiden. In der Schule entscheidet hierüber die Schulkonferenz im Rahmen des Schulprogramms (vgl. § 76 Abs. 1 Nummer 2). Das pädagogische Konzept soll darauf gerichtet sein, die äußere Fachleistungsdifferenzierung als Organisationsform zugunsten der Binnendifferenzierung und des individuellen Lernens soweit wie möglich zu überwinden.

Absatz 5 regelt mit der Legaldefinition des Dualen Lernens einen pädagogischen Kernbereich der Integrierten Sekundarschule. Jugendliche sollen so früh und so professionell wie möglich unter Berücksichtigung von Geschlechterstereotypen angeleitet werden, sich mit ihrer Berufswahl auseinander zu setzen. Schulisches Lernen verbindet sich deshalb immer stärker mit praktischen Inhalten aus dem Wirtschafts- und Arbeitsleben. Begrifflich angelehnt an das duale Ausbildungssystem in der beruflichen Bildung bezieht sich der Begriff des Dualen Lernens auf die Dualität der Lernorte Schule und Betrieb/Praxisplatz.

Duales Lernen gewährleistet in der Integrierten Sekundarschule, dass Schülerinnen und Schüler optimal auf den Übergang von der Schule in Ausbildung, Erwerbsleben oder ein Studium vorbereitet werden. Schulische Lerninhalte werden daher durch praktische Anwendung zum Beispiel in einer betrieblichen Werkstatt, einer (Schüler-) Firma, einem Ausbildungsbetrieb, einer überbetrieblichen oder außerbetrieblichen Bildungsstätte, einer Werkstatt eines Oberstufenzentrums, einer Hochschule oder einer Universität mit der Lebenswirklichkeit verknüpft. Dazu gehören auch gendersensible Berufsorientierungstage wie zum Beispiel der "Girl's Day" und "Neue Wege für Jungs". Zur Steuerung des Berufsorientierungsprozesses wird auch der Berufswahlpass eingesetzt. Nicht zuletzt schulumüde und schuldistanzierte Schülerinnen und Schüler werden über das Duale Lernen neu motiviert und können so zu einem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden.

Das Duale Lernen steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Teilnahme daran kann durch Entscheidung der Schule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 verbindlich gemacht werden.

zu Nummer 13

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls dieser Schularten.

zu Nummer 14

Das Gymnasium umfasst nach **Absatz 2** grundsätzlich die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Einzige schulgesetzliche Ausnahme dazu ist der mit Jahrgangsstufe 5 beginnende altsprachliche Bildungsgang (§ 17 Absatz 3). Der Verweis auf § 20 Absatz 7 betrifft die korrespondierende Kooperationspflicht mit Grundschulen.

Wie bisher können am Gymnasium alle Schulabschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden (**Absatz 3**). Die Bedingungen für die Vergabe der Schulabschlüsse werden ebenfalls wie bisher auf Verordnungsebene geregelt. Satz 2 bildet eine Anpas-

sung an die Regelung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule. Es bleibt dabei, dass der Erwerb des mittleren Schulabschlusses eine notwendige Voraussetzung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist.

zu Nummer 15

§ 27 enthält die Verordnungsermächtigung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I. In **Nummer 1** wird nicht mehr nur der Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung erfasst, sondern auch deren Formen. **Nummer 5** korrespondiert mit der bisherigen Nummer 6 und betrifft die Möglichkeit der Integrierten Sekundarschule, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Teilnahme am Dualen Lernen verbindlich festzulegen. Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 10. **Nummer 6** greift die bisherige Nummer 7 auf und betrifft die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der gesamten Sekundarstufe I. Da diese an der Integrierten Sekundarschule in besonderer Weise vom Dualen Lernen geprägt ist, wird dieses als Maßgabe ausdrücklich genannt. **Nummer 7** regelt die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife und wird ergänzt um die Regelung der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann. Diese Regelung ist erforderlich, weil an der Integrierten Sekundarschule die Versetzung und damit der bisherige Erwerbstatbestand für den Hauptschulabschluss entfällt. Entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz muss jedoch der Erwerb der Berufsbildungsreife nach Jahrgangsstufe 9 möglich sein. Die **Nummern 8 und 9** entsprechen der früheren Nummer 9. Da die erweiterte Berufsbildungsreife nunmehr ebenfalls aufgrund eines Abschlussverfahrens vergeben wird, handelt es sich nicht mehr nur um die Bescheinigung eines gleichwertigen Bildungsstandes. Die bisherige Nummer 8 entfällt, da die verbundene Haupt- und Realschule abgeschafft wird. **Nummer 10** entspricht der bisherigen Nummer 5.

zu Nummer 16

Absatz 2 regelt die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe, die mit dem Wegfall der Einführungsphase am Gymnasium nur noch aus der Qualifikationsphase besteht. **Absatz 3** regelt Abweichungen von Absatz 2. Die gymnasiale Oberstufe an Integrierten Sekundarschulen ist im Regelfall dreijährig; die zweijährige Form soll gleichwohl möglich sein. Die Voraussetzungen für den Übergang in die zwei- oder dreijährige Form sowie weitere Einzelheiten werden auf Verordnungsebene geregelt. Aus diesem Grunde entfallen die bisherigen Absätze 4 und 5. Die Eliteschulen des Sports, die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach werden zusammen mit den anderen Schulen besonderer pädagogischer Prägung in Absatz 6 genannt. Neu ist die korrespondierende Regelung zu der bei der Integrierten Sekundarschule eingefügten Kooperationsverpflichtung. Zur Erleichterung der Aufnahme in bestimmte berufliche Gymnasien wird Schülerinnen und Schülern aus kooperierenden Integrierten Sekundarschulen ein Anspruch auf Aufnahme eingeräumt, so dass bei Übernachtfrage gegebenenfalls neue Klassen eingerichtet werden. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe müssen gleichwohl erfüllt sein. In **Absatz 6** sind nunmehr - systematisch zusammengehörig – Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die

zum Teil zuvor in Absatz 3 genannt waren, als Gegenstand von Sonderregelungen zusammengefasst.

zu Nummer 17

Folgeänderung auf Grund der Umbenennung der Schulabschlüsse.

zu Nummer 18

a) Die Definition der Berufsfachschule in Absatz 1 wird in Satz 1 erweitert um eine Beschreibung der einjährigen Berufsfachschule, die nur eine Berufsvorbereitung anbietet. Es handelt sich um die gesetzliche Klarstellung einer bereits praktizierten Ausbildungsform. Der bisherige Satz 4 mit dem Verweis auf § 29 Abs. 3 wird aufgehoben, weil er sich sachlich unzutreffend auf Ausbildungsteile der Berufsschule bezieht, die bei der Berufsfachschule nicht einschlägig sind.

b) Folgeänderung auf Grund der Umbenennung der Schulabschlüsse.

c) Absatz 4 Satz 1 wird ergänzt um eine gesetzliche Regelung der Zugangsberechtigung zu Berufsfachschulen für Altenpflege auch für solche Schülerinnen und Schüler, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung befinden. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife.

d) Die Regelung in Absatz 5 Nummer 5 wird ergänzt um Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine, die eine Erweiterung der Gestaltungsspielräume für Berufsfachschulen darstellen. Es wird der Erwerb von Teilqualifikationen ermöglicht. In Nummer 6 konnte die Verordnungsermächtigung für die Regelung der Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss entfallen, da dieser bereits Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule ist. Im Übrigen handelt es sich um die Anpassung an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife. Da die erweiterte Berufsbildungsreife nunmehr nur noch im Rahmen eines Abschlussverfahrens vergeben wird, muss dies auch bei beruflichen Schulen gelten. Angesichts des originären Erwerbs dieses Abschlusses bedarf es keiner Regelung für die Gleichwertigkeit mehr.

zu Nummer 19

a) Folgeänderung auf Grund der Umbenennung der Schulabschlüsse.

b) Die Änderung in Absatz 4 Nummer 6 betrifft die Einzelheiten der Verordnungsermächtigung. Da die erweiterte Berufsbildungsreife nunmehr nur noch im Rahmen eines Abschlussverfahrens vergeben wird, muss dies auch bei beruflichen Schulen gelten. Angesichts des originären Erwerbs dieses Abschlusses bedarf es keiner Regelung für die Gleichwertigkeit mehr. Soweit im zweiten Halbsatz Abweichungen von den in § 21 Absatz 2 geregelten Erwerbsvoraussetzungen für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss vorgesehen sind, handelt es sich um eine Angleichung an gleichlautende Vorschriften bei der Berufsschule und der Berufsfachschule.

zu Nummer 20

Vgl. Begründung zu Nr. 18 b).

zu Nummer 21

Der neu eingefügte Absatz 3 betrifft die verbindlichen Kooperationen, die als Konzept der durchgehenden Verzahnung angelegt und dem Grunde nach in § 20 Absatz 7 beschrieben sind. Für die Integrierten Sekundarschulen sind diese Kooperationen in § 22 Absatz 2 Satz 4 geregelt. Für die beruflichen Gymnasien, die Teil eines Oberstufenzentrums sind, gilt daneben die Sonderregelung über Kooperationen mit Integrierten Sekundarschulen in § 28 Absatz 5.

zu Nummer 22

Es handelt sich um die Anpassung an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife.

zu Nummer 23

Es handelt sich um die Anpassung an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife.

zu Nummer 24

a) Die Änderung in Absatz 1 betrifft die Anpassung an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife.

b) Absatz 2 Satz 4 regelt nunmehr, dass durch die Versetzung in die Qualifikationsphase im Kolleg oder Abendgymnasium nicht mehr der mittlere Schulabschluss, sondern ein dem mittleren Schulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben wird. Diese Änderung hängt mit den Besonderheiten des zweiten Bildungsweges zusammen, die bedingen, dass auf die Inhalte der Qualifikationsphase, jedoch nicht auf die Einzelheiten des mittleren Schulabschlusses vorbereitet werden kann. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase ist gleichzeitig ein Bildungsstand erreicht, der über das Niveau des mittleren Schulabschlusses hinausgeht.

c) Absatz 3 wird an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife angepasst. Nummer 3 wird hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen des Kollegs dahin geändert, dass der Vorkurs auch bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen kann, die den mittleren Schulabschluss besitzen. Damit werden die Schülerinnen und Schüler von Kollegs und Abendgymnasien gleichgestellt.

d) Die Verordnungsermächtigung in Absatz 6 ist in Nummer 4 um eine ausdrückliche Regelungskompetenz für die Besonderheiten der drei Abschlüsse der Sekundarstufe I im zweiten Bildungsweg erweitert worden. Im Übrigen handelt es sich um die Folge aus der Änderung des Absatzes 2 Satz 4.

zu Nummer 25

a) Mit der Regelung wird für die sogenannten "Kann-Kinder" eine Regelungslücke geschlossen, weil diese auf Grund des § 55 ohne eine Sprachstandsfeststellung in die Schule aufgenommen werden müssten. Dies ist jedoch nur sachgerecht, wenn kein Sprachförderbedarf vorliegt. In der Regel entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft, ob Sprachförderbedarf besteht.

b) Es handelt sich um die Anpassung an die neue Bezeichnung der Berufsbildungsreife.

zu Nummer 26

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Das Merkmal „Bildungsgang“ ist hier teilweise entbehrlich, weil nach der Einführung der Integrierten Sekundarschule Schulart und Bildungsgang zusammenfallen, letzterer aber insbesondere im beruflichen Bereich weiterhin Bedeutung hat.

zu Nummer 27

Die Einfügung des neuen Satzes 3 bezweckt eine Flexibilisierung der Lernmittelbeschaffung durch die Schulen. Bislang ist in § 50 Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen. Dabei wird eine eigene Beschaffung der Lernmittel zu Grunde gelegt. Es kann aber insbesondere aus organisatorischen Gründen sinnvoll sein, Lernmittel gemeinsam zu beschaffen. Diesem Zweck dienen Lernmittelfonds, die zum Teil bereits gegenwärtig existieren. Diese Möglichkeit der Lernmittelbeschaffung soll rechtlich abgesichert werden. Mit dem Ausdruck „beteiligen können“ wird klargestellt, dass die Eigenbeschaffung von Lernmitteln immer möglich bleibt.

zu Nummer 28

Folgeänderung aufgrund Wegfalls der Bildungsgänge.

zu Nummer 29

Bislang entschied über die Aufnahme in die Schule die zuständige Schulbehörde (Bezirk als Schulträger) im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Insbesondere bei der Aufnahme in weiterführende allgemein bildende Schulen wird die Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters gestärkt. Folglich soll nunmehr die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde über die Aufnahme entscheiden. Es bleibt damit bei der Verantwortlichkeit der Schulbehörde. Eine ausdrückliche Auftragserteilung ist nicht erforderlich. Bei der Entscheidung über die Aufnahme wird die Schulleiterin oder der Schulleiter als Or-

gan der Schulbehörde tätig. Sie oder er hat die Vorgaben zu beachten, die auf Gesetzes- und Verordnungsebene sowie insbesondere in Form von Kapazitätsvorgaben der Schulbehörde bestehen. Bei der Aufnahme in die Grundschule bleibt es bei der bisherigen Aufnahme durch die Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Dies ist sachgerecht, um die im Grundschulbereich besonders wichtige umgebungsnahe Verteilung der Schulkinder sicherzustellen, die auch in den weiterhin bestehenden Schuleinzugsbereichen ihren Ausdruck findet.

zu Nummer 30

In **Absatz 1** wird die Beschreibung des Elternwahlrechts an die strukturellen Neuerungen angepasst. Durch die Einführung der Integrierten Sekundarschule fallen in der Integrierten Sekundarstufe I Schulart und Bildungsgang zusammen. Eine gesonderte Auswahlmöglichkeit nach Bildungsgängen ist daher entfallen. Information und Beratung der Erziehungsberechtigten sind eine Grundvoraussetzung, um verantwortungsvoll und im Interesse des Kindes die Wahl der richtigen Schulart und Schule treffen zu können. Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert daher die allgemeinen Informations- und Beratungsrechte aus § 47 Abs. 1. Bereits in der Grundschule ist ein verbindliches Beratungsgespräch vorgesehen. Eine weitere Beratung erfolgt durch die gewünschte weiterführende Schule. Wer die Erziehungsberechtigten in der Schule berät, entscheidet jede Schule in eigener Verantwortung.

Die bislang in **Absatz 2** geregelte Bildungsgangempfehlung entfällt. Die Grundschule (Klassenkonferenz) erstellt eine Förderprognose, auf dessen Grundlage das Beratungsgespräch geführt wird. Diese soll die Wahl der geeigneten Schulart oder Schule erleichtern. Die Förderprognose muss insbesondere Aussagen darüber enthalten, in welcher der beiden weiterführenden Schularten oder Schulen das Kind voraussichtlich die seinen individuellen Voraussetzungen entsprechende optimale Förderung erhalten wird. Dies ist von erheblicher Bedeutung, weil zwar beide Schularten grundsätzlich zu allen allgemein bildenden Schulabschlüssen führen, jedoch die Förderbedingungen in beiden Schularten unterschiedlich sind. Beispielsweise erlaubt die Integrierte Sekundarschule als Ganztagschule eine intensivere individuelle Förderung und einen Weg in 13 Jahren zum Abitur mit mehr Lernzeit, aber einer weniger verdichteten Stundentafel in der Sekundarstufe I. Ebenso wie bei der bisherigen Bildungsgangempfehlung sind die Eltern an die Förderprognose bei der Wahl der Schulart oder Schule rechtlich nicht gebunden. Anders als die Bildungsgangempfehlung wird aber die Förderprognose bei Übernachtfrage nicht zu einem rechtserheblichen Auswahlkriterium (vgl. bislang Absatz 5 Satz 3 Nummer 4).

Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage, bezieht sich aber nunmehr auf die von der Grundschule abzugebende Förderprognose. Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule, an der das Kind angemeldet wurde, vorzulegen, um dieser das Erkennen der pädagogischen Bedürfnisse des Kindes zu erleichtern.

Absatz 4 bildet den Grundsatz für die Aufnahme und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in Absatz 5 Satz 1. Die bislang in Absatz 5 Satz 2 für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 geregelte Höchstgrenze wird nunmehr auf Verordnungsebene geregelt (Absatz 9 Satz 2). Dies erlaubt eine differenziertere Festlegung von

Höchstgrenzen, die die unterschiedliche Zusammensetzung der Schülerschaft beispielsweise nach sozialen Indikatoren (Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund; Lernmittelbefreiung) berücksichtigen kann. Bei der Fortsetzung der ersten Fremdsprache handelt es sich um ein zwingendes Kriterium, das die Grundvoraussetzung für die Aufnahme in eine Schule ist.

Absatz 5 betrifft nur die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium. Das Gymnasium nimmt zunächst im Rahmen der Kapazitäten alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler auf. Durch die Bindung der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme ins Gymnasium an die Versetzungsentscheidung am Ende der Klasse 7 erhält diese den Charakter eines Probejahres. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 erfolgt damit die Entscheidung, ob die oder der Betreffende die Eignung besitzt, im Gymnasium mit verdichteter Stundentafel in der Sekundarstufe I, ohne die Möglichkeiten der Förderung im Ganztagsbetrieb und mit lediglich zweijähriger gymnasialer Oberstufe zu verbleiben. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsebene geregelt. Satz 2 regelt ein besonderes Verfahren für den Fall, dass im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass am Ende dieser Jahrgangsstufe eine Nichtversetzung droht. Mit individuellen Fördermaßnahmen, die im Rahmen von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen den Eltern, der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern festgelegt werden, sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler frühzeitig unterstützt werden. Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung zu § 59 Absatz 2 Satz 2, die einzelne Aspekte aus § 59 Absatz 1 aufgreift und damit der besonderen Verknüpfung von Integrierter Sekundarschule und Gymnasium in Jahrgangsstufe 7 Rechnung trägt. Nach Entscheidung über den Verbleib am Gymnasium ist ein Wechsel in die Integrierte Sekundarschule durch Entscheidung der Schule nicht mehr möglich. Die Fortsetzung an der Integrierten Sekundarschule in Jahrgangsstufe 8 folgt daraus, dass der Schülerin oder dem Schüler kein Nachteil gegenüber denjenigen erwachsen darf, die von Anfang an in die Integrierte Sekundarschule gewechselt sind und dort aufrücken. An der Integrierten Sekundarschule kann die Jahrgangsstufe 7 freiwillig wiederholt werden.

Absatz 6 regelt den Fall, dass einzelne Schulen mehr Anmeldungen als freie Plätze haben. Diese Regelung gilt für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien gleichermaßen.

Gemäß Nummer 1 vorrangig zu vergeben ist wie bisher die Vorabquote von bis zu 10 Prozent für besondere Härtefälle. Die im Rahmen von 10 Prozent durch besondere Härtefälle nicht ausgeschöpften Plätze unter fallen der Auswahl durch die Schule (Nummer 2). Die besonderen Härtefälle im Sinne von Nummer 1 werden im Einzelnen auf Verordnungsebene geregelt. Hierbei geht es im Wesentlichen um Behinderungen, die familiäre/soziale Situation (Geschwisterkinder) und die Erreichbarkeit der Schule auf Grund der Verkehrsverhältnisse. Die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahme hat wegen der schulübergreifenden Bedeutung der Verteilung von Härtefällen im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde zu erfolgen.

Die Auswahl von mindestens 60 Prozent der angemeldeten Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 2 richtet sich nach Aufnahmekriterien, die die Schule zusammen

mit dem Verfahren für die Aufnahme unter Beachtung der nach Absatz 9 zu erlassenden Rechtsverordnung im Voraus festlegt. Innerhalb der Schule entscheidet die Schulkonferenz mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme (§ 76 Absatz 1 Nummer 3).

Die Aufnahmeentscheidung muss – schon aus Gründen der Rechtssicherheit – dokumentiert werden. Die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme unterliegen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Da neben der pädagogischen Beurteilung gleichzeitig die Aufnahme in die Schule als äußere Schulangelegenheit betroffen ist, hat sich die Schulaufsichtsbehörde mit der Schulbehörde hinsichtlich der Aufnahmekriterien ins Benehmen zu setzen, hinsichtlich des Verfahrens für die Aufnahme das Einvernehmen herzustellen.

30 Prozent der Schulplätze werden gemäß Nummer 3 durch Losentscheid vergeben.

Eine Rangfolge unter den Auswahlkriterien der Nummern 2 und 3 ist gesetzlich nicht festgelegt (vgl. Absatz 9 Satz 1 Nummer 2).

Absatz 7 enthält die Regelung (bisher Absatz 8) für die Fälle, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nicht entsprechend dem Erstwunsch der Erziehungsberechtigten in eine konkrete Schule aufgenommen werden kann einschließlich der erforderlichen formell-gesetzlichen Regelung für die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine weiterführende Schule derselben Schulart. Neu ist, dass die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens nunmehr auf Verordnungsebene geregelt werden (Absatz 9 Satz 1 Nummer 2), insbesondere das Verfahren für die Vergabe freier Plätze, wenn nach Berücksichtigung der Erstwünsche die Kapazität noch nicht ausgeschöpft ist.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 9 und ist redaktionell angepasst. Erfasst sind alle Schulen, bei denen der Übergang in Jahrgangsstufe 5 erfolgt, mithin auch Schulen besonderer pädagogischer Prägung. Es wird klargestellt, dass dies vorbehaltlich speziellerer Vorschriften gilt. Gleichmaßen gelten die Absätze 1 bis 6 für Schulen besonderer pädagogischer Prägung vorbehaltlich abweichender Regelungen. Dies folgt im Umkehrschluss aus § 18 Absatz 3. Der bisherige Satz 2 kann entfallen, da das College Francais eine Schule besonderer pädagogischer Prägung ist, für die bereits die Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 gilt.

Absatz 9 legt die Ermächtigung der zuständigen Senatsverwaltung zur Regelung konkreter Fragen des Übergangs und der Aufnahme durch Rechtsverordnung fest. Nummer 1 betrifft die Einzelheiten des in Absatz 2 geregelten Beratungsgesprächs und der zu Grunde liegenden Förderprognose. Nummer 2 betrifft das Verfahren bei Übernachtfrage, das in Absatz 6 geregelt ist, einschließlich der Frage, ob zunächst eine Entscheidung der Schule über die Vergabe von Schulplätzen erfolgt oder zunächst das Losverfahren durchgeführt wird. Aufnahmekriterien von zentraler Bedeutung werden - nicht abschließend ("insbesondere") - bereits in der Verordnungsermächtigung aufgeführt. Neben der Qualifizierung durch Leistung und Kompetenzen

kann die Übereinstimmung mit dem Schulprogramm entscheidend sein. Diese Übereinstimmung bezieht sich nicht ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers. Vielmehr ist es auch denkbar, dass z. B. ein spezieller Förderbedarf als Auswahlkriterium herangezogen wird. Auswahlgespräche oder andere Eignungsfeststellungsverfahren kommen insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen eine Übereinstimmung der Schülerin oder des Schülers mit dem Schulprogramm anhand der Unterlagen nicht abschließend festgestellt werden kann. Auf Verordnungsebene ist ferner zu regeln, in welcher Weise die Schulplätze zu vergeben sind, wenn eine Schule die Aufnahmekriterien und/oder das Verfahren für die Aufnahme im Sinne von Absatz 6 Nummer 2 nicht festgelegt hat. Nummer 4 bildet eine redaktionelle Anpassung der bislang vor der Aufzählung genannten Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Satz 2 betrifft die Regelung der Höchstgrenzen von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Übergang in die Sekundarstufe I. Bisher war dies in Absatz 5 Satz 2 generell in Höhe von 32 Schülerinnen und Schülern geregelt. In erster Linie sind Höchstgrenzen für die Jahrgangsstufe 7 in der Integrierten Sekundarschule und dem Gymnasium betroffen; daneben bedarf es einer Regelung einer Höchstgrenze für die Integrierte Sekundarschule in Jahrgangsstufe 8 im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule wechseln.

zu Nummer 31

Das Quorum für die Entscheidung der Klassenelternkonferenz, ob der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 statt Noten durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden soll, wird auf die auf die absolute Mehrheit aller Erziehungsberechtigten einer Lerngruppe abgesenkt. Mit der Änderung wird das Abstimmungsverfahren vereinfacht, damit auch in dem Fall, dass nicht alle Erziehungsberechtigten anwesend sind, von dieser Option Gebrauch gemacht werden kann. Der neu eingefügte Satz 3 soll eine einheitliche Handhabung bei jahrgangsstufenübergreifender Schulanfangsphase sicherstellen.

zu Nummer 32

Mit der Einführung der Integrierten Sekundarschule wird das Prinzip des Aufrückens zur Grundregel. Dies findet bereits in der veränderten Überschrift der Vorschrift seinen Ausdruck.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen Absatz 4 an und formuliert das Aufrücken als Grundregel. Die Sätze 2 und 3 greifen die Beschreibung der Jahrgangsstufenwiederholung aus § 17a Absatz 5 nunmehr als Regelform auf. Die danach verbleibenden Ausnahmefälle, in denen Versetzungsentscheidungen noch erfolgen, werden ausdrücklich genannt. Auch an den beruflichen Schulen mit Ausnahme der Einführungsphase an beruflichen Gymnasien und der Fachoberschule wird nunmehr aufgerückt. Der bisherige Absatz 1 ist entbehrlich und wird aufgehoben.

Der bisherige **Absatz 3** wird modifiziert um die Sonderregelung, dass die Nichtversetzung am Ende von Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums nicht zur Klassenwiederholung im Gymnasium führt, sondern ein Wechsel zur Integrierten Sekundarschule zu erfolgen hat. Dass eine Schülerin oder ein Schüler in diesem Fall in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule wechselt, ergibt sich aus § 56 Abs. 5 Satz 1.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Er wird ergänzt um eine Regelung, die den Anwendungsbereich des früheren Absatz 4 Satz 2 aufgreift. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung zum Rücktritt auf das unbedingt notwendige Maß.

Die **Absätze 5 und 6** entsprechen den bisherigen Absätzen 6 und 7 mit der Besonderheit, dass die Entscheidung über das Aufrücken in Absatz 6 gestrichen wurde. Dies folgt aus dem Umstand, dass das Aufrücken sich gegenüber der Versetzung dadurch unterscheidet, dass der Wechsel in die nächste Jahrgangsstufe nicht von einer positiven Entscheidung der Klassenkonferenz abhängt.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 8. Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Querversetzung wird gestrichen, da deren Anwendungsbereich entfällt; relevant bleibt aber der Wechsel von einer Schulart in eine andere. Der bislang in Satz 2 verwendete Begriff der Nachversetzung ist zu eng, da er nur auf Versetzungen abstellt, die aber an der Integrierten Sekundarschule nicht mehr stattfinden. Da die Nachprüfung auch zur Verbesserung der Jahrgangsleistungen und damit zum Erreichen eines Abschlusses erhalten bleiben soll, wurde die Regelung erweitert. Der bislang letzte Satz kann entfallen, da Versetzungen an Fachschulen entfallen.

zu Nummer 33

Neu eingefügt wird mit Nummer 3 die Klarstellung der Verantwortung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin für den Einsatz der Ressourcen. Dies setzt sich in der Zuständigkeitsbeschreibung der Schulkonferenz gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 fort, die in diesem Bereich aber auch künftig über die Grundsätze entscheidet.

zu Nummer 34

a) aa) Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 korrespondiert mit der Einfügung der neuen Nummer 3 in § 69 Absatz 1. Die Schulkonferenz bleibt damit die Grundsatzentscheidung über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel erhalten, innerhalb der die Schulleiterin oder der Schulleiter handeln darf.

bb) bis bb) Die neue Nummer 3 regelt die Zuständigkeit für die von der Schule vorzunehmende Festlegung der Aufnahmekriterien sowie des Verfahrens für die Aufnahme beim Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule. Diese kommen zur Anwendung, wenn mehr Anmeldungen als Schulplätze vorhanden sind.

cc) Die neu eingefügte Nummer 4 betrifft die Grundsätze des Dualen Lernens und damit einen Kernbereich differenzierter Lernangebote. Während die Schulkonferenz über die Grundsätze beschließt, ist die Gesamtkonferenz (vgl. § 79) für die Organisation des Dualen Lernens zuständig.

dd) bis ee) Die bisherige Nummer 8 kann entfallen, da sie die verbundene Haupt- und Realschule betrifft, die nicht fortgeführt wird.

b) In Absatz 2 wird mit Nummer 9 die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Einrichtung von Lernmittelfonds nach § 50 Absatz 2 aufgenommen. Hierüber soll die Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit entscheiden.

c) aa) bis cc) Mit der Einfügung einer neuen Nummer 7 in Absatz 3 wird der Schulkonferenz ein Anhörungsrecht eingeräumt, bevor eine Kooperation mit anderen Schulen sowie mit Trägern der Jugendhilfe eingegangen wird. Betroffen sind Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere, mit welcher Schule oder welchem Träger der Jugendhilfe längerfristig zusammengearbeitet werden soll.

zu Nummer 35

Mit der Organisation des Dualen Lernens erhält die Gesamtkonferenz eine Zuständigkeit für deren spezifisch pädagogische Komponente. Dies ist geboten, da insoweit in besonderem Maße Belange des pädagogischen Personals betroffen sind. Über die Grundsätze des Dualen Lernens entscheidet die Schulkonferenz (vgl. § 76).

zu Nummer 36

a) In Absatz 1 Nr. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 56 Absatz 2.

b) Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 1 bietet insbesondere Integrierten Sekundarschulen die Möglichkeit, anstelle der Jahrgangskonferenzen Ausschüsse zu bilden, in denen die Lehrkräfte vertreten sind, die den jeweiligen Schüler bzw. die jeweilige Schülerin tatsächlich unterrichtet haben.

c) Absatz 2 regelt den Fall, dass der Unterricht in anderer Form als im Klassenverband durchgeführt wird. Einer entsprechenden Regelung bedarf es in Bezug auf jahrgangsübergreifenden Unterricht. Dieser kann sowohl im Klassenverband als auch jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Für diesen Fall wird festgelegt, dass an die Stelle der jahrgangsstufenbezogenen Klassenkonferenz eine jahrgangsübergreifende Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz tritt, die zweckmäßigerweise Ausschüsse bilden kann.

zu Nummer 37 und Nummer 38

Die Regelungen zu Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprechern für Klassen mit Teilzeitunterricht an Oberstufenzentren haben sich als nicht praxisrelevant erwiesen und werden daher zu Vereinfachung der Gremienstruktur abgeschafft.

zu Nummer 39

Es handelt sich in Bezug auf die Eliteschulen des Sports um eine Vereinheitlichung der Bezeichnung; vgl. auch Nummer 43. Hinsichtlich des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach erfolgt eine Anpassung an die im Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgesehene Änderung der Schulbezeichnung.

zu Nummer 40

Die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Dieser wird durch die Neuregelung reduziert, indem für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung und entsprechendem Einsatz künftig nur noch eine Anzeigepflicht besteht. Notwendiges Korrektiv ist die Untersagungsmöglichkeit für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Tätigkeit nicht (mehr) vorliegen. Die Einführung einer bloßen Anzeigepflicht kommt auch den Privatschulträgern zugute, weil diese für den Einsatz der hiervon erfassten Lehrkräfte kein Genehmigungsverfahren mehr durchführen müssen.

zu Nummer 41

Gegenstand der Änderung ist die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung von Waldorfschulen bereits nach Jahrgangsstufe 10, obwohl diese bei dem zwölfjährigen Bildungsgang der Waldorfschulen erst erteilt werden dürfte, wenn der erste Schülerjahrgang in die 12. Jahrgangsstufe eintritt. Dies hat sich jedoch bei Waldorfschulen als unpraktikabel erwiesen, weil die Schülerinnen und Schüler für den Erwerb des in der Regel in Jahrgangsstufe 11 angesiedelten mittleren Schulabschlusses an einer Nichtschülerprüfung teilnehmen müssten. Auf die Finanzierung hat diese Änderung keine Auswirkungen, weil diese von der staatlichen Anerkennung unabhängig ist.

zu Nummer 42

Gegenstand der Änderung ist eine Vereinheitlichung der Bezeichnung; vgl. auch Nummer 40.

zu Nummern 43 und 44

Der Landesjugendhilfeausschuss ist künftig mit Stimmrecht im Landesschulbeirat vertreten (§ 115). Entsprechendes gilt für den bezirklichen Jugendhilfeausschuss in Bezug auf den Bezirksschulbeirat (§ 111). Die Regelungen verstärken das bisherige Teilnahmerecht des Vorsitzenden des Bezirks- bzw. Landesjugendhilfeausschusses. Die bisherigen Regelungen zu dessen Teilnahmerecht (§§ 111 Absatz 1 Satz 3, 115 Absatz 4 Satz 3 können daher entfallen.

zu Nummer 45

Bis auf die bisherigen Absätze 4 und 5 ist die Vorschrift zeitlich überholt. Der bisherige Absatz 4 wird zu **Absatz 1**, ist allerdings in Bezug auf Satz 2 überholt, der gestrichen wird. Absatz 5 wird zu **Absatz 2**, der lediglich zeitlich angepasst wird.

Die erforderlichen Neuregelungen bilden die **Absätze 3 bis 8**. Die Einführung der Integrierten Sekundarschule erfolgt mit Gesetz zum 1. August 2010. Über die Bildung von Integrierten Sekundarschulen durch Umwandlung oder Zusammenlegung einzelner Schulen entscheiden die Bezirke in ihrer Funktion als Schulträger. Bis zum Beginn des Schuljahrs 2011/12 ist dieser Prozess abzuschließen. Die Aufnahme in Integrierte Sekundarschulen erfolgt hochwachsend von Jahrgangsstufe 7 (2010/11 bzw. 2011/12). Für Schülerinnen und Schüler, die in bisherigen Bildungsgängen begonnen haben, gilt altes Recht fort. Weitere Übergangsregelungen können auf Verordnungsebene getroffen werden. Dies ist erforderlich, um z.B. Jahrgangsstufenwiederholungen auszugestalten. Die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 nach altem Recht ist übergangsweise bis 2010/11 (einschließlich) möglich. Für das Schuljahr 2010/2011 erfolgt die Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule gemäß Absatz 7 nach bisherigem Recht. Dabei wird die Festlegung einer Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 7 bereits nach neuem Recht auf Verordnungsebene getroffen. Da die Aufnahmen nach neuem Recht hochwachsend ab Jahrgangsstufe 7 erfolgen, werden die neuen Abschlüsse des Sekundarstufe I erstmals im Schuljahr 2013/2014 vergeben. Dies gilt auch für die beruflichen Schulen. Die Regelung der Aufnahmebedingungen für berufliche Schulen entspricht der bisherigen Übergangsvorschrift des Absatzes 8 Satz 2.

zu Nummer 46

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8 sind zeitlich überholt. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 2. Im neuen Absatz 3 wird geregelt, dass die Einführung der Integrierten Sekundarschule unter Aufhebung der bisherigen Gesamt-, Haupt- Real- und verbundenen Haupt- und Realschule durch Organisationsakt des Schulträgers gemäß § 109 Absatz 3 bis zum Schuljahr 2011/2012 abzuschließen ist.

zu Artikel II Inkrafttreten

Das Inkrafttreten wird auf den Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bestimmt.

B. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 20. August 2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rat der Bürgermeister

1. begrüßt im Grundsatz die Reform des Schulsystems.
2. spricht sich ausdrücklich für einen Berlin weit einheitlichen Beginn zum Schuljahr 2010/2011 aus.
3. bittet den Senat, für den Übergang in die Sekundarstufe I das Verhältnis zwischen ausschließlicher Berücksichtigung des Elternwillens einerseits und den Konsequenzen aus einem Probejahr andererseits unter einer stärkeren Berücksichtigung der schriftlichen Förderprognose abzuwägen.
4. fordert den Senat auf, im Zuge der Einführung der neuen Schulstruktur mit einer Basiskorrektur die daraus für die Bezirke entstehenden finanziellen und personellen Belastungen inklusive notwendiger – nicht durch das Konjunkturpaket II finanzierbarer – Baumaßnahmen zur Realisierung der räumlichen Voraussetzungen auszugleichen.
5. stimmt der Vorlage R-571/2009 zu, wenn folgende Änderungen im Gesetzestext Berücksichtigung finden:

Gesetz zur Einführung der Integrierten Sekundarschule

Artikel I Änderung des Schulgesetzes

4. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Betreuung“ werden die Wörter „einschließlich des **unter Berücksichtigung des für Ganztagschulen im Sinne des § 19 Abs. 2 zu erarbeitenden** schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und Fachleistungsdifferenzierung“ eingefügt.

6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an

Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten. **Ausgenommen von dieser Regelung sind Gymnasien mit Zügen, die in Klassenstufe 5 beginnen.** Über Ausnahmen **auf Antrag der zuständigen Schulbehörde**, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 17 Absatz 7 ist ergänzend aufzunehmen:

(7) Die Grundstufe der Gemeinschaftsschule hat keinen eigenen Einschulungsbereich.

9. § 19 Absätze 1, 2 und 4

(1) Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. **Sie können in offener oder gebundener Form organisiert werden.** Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden.

(2) Satz 4 - Dafür sollen die Ganztagschulen Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, **Sportvereinen** und Volkshochschulen vereinbaren.

(4) letzter Satz - Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3) **im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.**

10. § 20, a) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Grundschulen können **als Ganztagsgrundschulen** in offener oder gebundener Form organisiert werden.“

16. § 28 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

11. Aufnahme in die Sekundarstufe II.

29. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Aufnahme in die Grundschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. **Im Übrigen Bei der Integrierten Sekundarschule und den Gymnasien** entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.“ **Falls kein Einvernehmen herzustellen ist, gilt das Weisungsrecht der zuständigen Schulbehörde im Sinne des § 56 Abs. 6 Nr. 1.**

30. § 56 Absätze 1, 3, 6, 7 und 9

(1) Satz 3 - Die Erziehungsberechtigten **werden können** darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten **werden**.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule gebunden. **Sie ist der weiterführenden Schule, an die das Kind angemeldet wurde, vorzulegen.**

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

1. **Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach den in Absatz 6 Nrn. 2 und 3 genannten Anteilen.**(neuer Pkt 1. = vormals Absatz 7)
2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden ...
3. **Mindestens** 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.

Absatz 7 wird gestrichen, die Nummerierung der nächsten Absätze wird entsprechend angepasst.

(8 7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. **Kann der Schüler, die Schülerin auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder** nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 **einer Schule unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten** der gewünschten Schulart zugewiesen.

(10 9) letzter Satz - In der Rechtsverordnung **kann ist** für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe **festgelegt werden festzulegen.**"

34. § 76, a) Absatz 1 bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Abs. 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters **unter Berücksichtigung der Regelungen des § 56 Abs. (6) 2.**“

47. § 129 Absatz 3 ff wird wie folgt gefasst:

~~(3) Im Schuljahr 2010/2011 können letztmalig 7. Klassen der Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen eingerichtet werden, sofern die Schulen dieser Schularten nicht bereits in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt oder zusammengelegt wurden.~~

- Absatz wird gestrichen -

- Die folgenden Absätze werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.

(3) neu - Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen, die nicht zu einer Integrierten Sekundarschule werden, sind spätestens zum Ende des Schuljahres **2009/2010** aufzuheben.

(6) neu - Für die Aufnahme zum Schuljahr 2010/2011 gilt § 56 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 sowie mit der Maßgabe, dass für Integrierte Sekundarschulen die für die Gesamtschule geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

§ 56 Abs. 10 Satz 2 bleibt unberührt. **Die Bildungsgangempfehlung wird durch die Förderprognose ersetzt.**

48. In § 131 werden die Absätze 2 bis 8 durch die Absätze 2 und 3 ersetzt - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Integrierte Sekundarschule wird ~~spätestens~~ zum Schuljahr ~~2011/2012~~ **2010/2011** durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.“

Der Senat nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bürgermeister gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GGO II wie folgt Stellung:

- zu 2. Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Vorbereitung der Einführung der Integrierten Sekundarschule ist in den Bezirken unterschiedlich vorangeschritten. Die Vorgabe eines einheitlichen Starttermins am 1. August 2010 ist mit dieser Situation nicht zu vereinbaren.
- zu 3. Dem Vorschlag wurde dadurch Rechnung getragen, dass - anders als im bisherigen Entwurf - nunmehr das Beratungsgespräch bei der Grundschule auf der Grundlage einer zuvor erstellten Förderprognose geführt wird. Die Förderprognose wird hierdurch aufgewertet. Denn sie liegt in schriftlicher Form bereits vor dem Beratungsgespräch vor und kann auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten das Beratungsgespräch nicht wahrnehmen. Zudem stellt das Gesetz klar, dass die Erstellung der Förderprognose Aufgabe der Klassenkonferenz ist. Größere Bedeutung kommt ihr ferner dadurch zu, dass dem Vorschlag des Rats der Bürgermeister entsprochen wurde, § 56 Absatz 3 Schulgesetz (SchulG) um eine Verpflichtung zu ergänzen, die Förderprognose bei der Anmeldung des Kindes der weiterführenden Schule vorzulegen.

zu 4. Im Rahmen des Konjunkturprogramms II wird die Mehrzahl der zukünftigen Integrierten Sekundarschulen baulich für den Ganztagsbetrieb einschließlich Mittagsversorgung qualifiziert. Weitere erforderliche bauliche Maßnahmen sind im Rahmen der Fortschreibung der Investitionsplanung unter Einbeziehung des Schul- und Sportanlagen-sanierungsprogramms zu berücksichtigen. Hierbei ist zu prüfen, ob ggf. Änderungen in der jeweiligen bezirklichen Prioritätenfolge der bezirklichen Investitionsplafonds vorgenommen werden können. Weitere finanzielle oder personelle Belastungen, die der Rat der Bürgermeister für die Bezirke befürchtet, sind nicht erkennbar. Sollte es dennoch im Einzelfall zu einer Belastung eines Bezirks kommen, sind die Möglichkeiten und Einzelheiten einer Basiskorrektur zwischen dem betroffenen Bezirk und der Senatsverwaltung für Finanzen abzustimmen.

zu 5.4 Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Ziel des Vorschlages des Rats der Bürgermeister zu § 8 SchulG ist es sicherzustellen, dass ein schulisches Ganztagskonzept nur erforderlich ist, wenn es sich um eine Ganztagschule handelt. Hierfür bedarf es des vorgeschlagenen Einschubes nicht. Denn es folgt bereits aus § 19 Abs. 2 SchulG, dass ein Ganztagskonzept nur bei Ganztagschulen anwendbar ist. Andere Schulen, insbesondere berufliche Schulen, trifft die Verpflichtung nicht. Der Einschub erschwert zudem die Lesbarkeit des Gesetzestextes.

zu 5.6 Dem Vorschlag kann nicht in dieser Form gefolgt werden. Richtigerweise sind die in Jahrgangsstufe 5 und 7 beginnenden Klassen zusammenzurechnen. Der vom Rat der Bürgermeister vorgeschlagene Text würde indes das Gegenteil des Gewollten bewirken, da dann künftig z.B. zweizügige Gymnasien möglich wären. Es ist daher beabsichtigt, eine entsprechende Klarstellung durch Verwaltungsvorschrift vorzunehmen, dass für das Eingangsjahr im Sinne dieser Vorschrift die Jahrgangsstufe 7 maßgeblich ist.

zu § 17a SchulG

Dem Vorschlag zu § 17a SchulG kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinschaftsschule ist nach ihrem Konzept als Kiezschule angelegt, in die zu 2/3 Kinder aus der Umgebung bevorzugt aufgenommen werden. Dies soll in der Genehmigung des Pilotvorhabens wie bisher aufgenommen werden.

zu 5.9 Dem Vorschlag kann in Bezug auf § 19 Absatz 1 SchulG nicht gefolgt werden. Der Einschub ist entbehrlich. Denn die Formen des Ganztagsbetrieb (offen oder gebunden) folgen bereits aus der Definition in § 19 Abs. 2 Satz 6 SchulG: „Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4).“

Dem Vorschlag, in § 19 Absatz 2 SchulG auch Sportvereine als Kooperationspartner ausdrücklich zu nennen, wurde entsprochen.

Dem Vorschlag zu § 19 Absatz 4 SchulG kann nicht in dieser Form gefolgt werden. Für den vom Rat der Bürgermeister angesprochenen Punkt besteht Regelungsbedarf, jedoch nicht im Schulgesetz. Die Betroffenheit der zuständigen Schulbehörde (i.d.R. Bezirk als Schulträger) ist abhängig von den jeweiligen Auswirkungen, insbesondere Raumausstattung, Mittagessenversorgung. Bei rein organisatorischen Maßnahmen ohne Auswirkung auf den Schulträger kann eine geringere Betroffenheit gegeben sein. In den Fällen, in denen die Bezirke in ihrer Rolle als Schulträger betroffen sind, insbesondere bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten (z.B. Einrichtung einer Mensa) wird durch Verwaltungsvorschrift sichergestellt, dass das Einvernehmen mit den Bezirken hergestellt wird. Die Verwaltungsvorschrift wird mit den Bezirken abgestimmt. Der Begründungstext ist entsprechend angepasst worden.

zu 5.10 Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Denn die Merkmale „offene und gebundene Form“ beziehen sich nur auf den Ganztagsbetrieb.

zu 5.16. Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Ergänzung ist entbehrlich da, bereits in § 27 Nr. 10 („... die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“) sowie in § 28 Abs. 6 Nr. 2 („die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,“) eine Regelung besteht. Einer „Aufnahme“ in die gymnasiale Oberstufe bedarf es nicht mehr, da der einheitliche Bildungsgang an der Integrierten Sekundarschule nicht mehr in Jahrgangsstufe 10 endet.

zu 5.29 Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die vorgeschlagene Formulierung in § 54 Absatz 1 Satz 2 ist unzutreffend, denn es bleiben dabei einzelne Schularten ungeregelt (§ 54 gilt auch für Sonderschulen, berufliche und zentralverwaltete Schulen). Das Weisungsrecht bedarf keiner Regelung, da die Schulleiter ohnehin in Organleihe für die jeweilige Schulbehörde handeln und das Weisungsrecht der zuständigen Schulbehörde unberührt bleibt. § 54 Abs. 1 legt lediglich das Erstentscheidungsrecht der Schulleitung fest.

zu 5.30 Dem Vorschlag wird zum Teil gefolgt.

Der Vorschlag zu § 56 Absatz 1 Satz 3 SchulG ist nicht zweckmäßig. Ziel der Regelung ist die Regelung eines Beratungsrechts. Die vorgeschlagene Formulierung könnte dagegen als Begründung einer Ermessensentscheidung fehlgedeutet werden.

Dem Vorschlag hinsichtlich der Weitergabe der Förderprognose wird entsprochen.

Gleichermaßen wird dem Vorschlag zur Neustrukturierung von § 56 Absatz 6 und 7 SchulG gefolgt. Dabei wird der Rat der Bürgermeister so verstanden, dass die nicht als Härtefälle vergebenen Plätze unter Absatz 6 Nummer 2 fallen sollen. Der Vorschlag ist daher entsprechend abgeändert übernommen worden.

Gleichermaßen entsprochen wird dem Vorschlag zu § 56 Absatz 8 (alt) = § 56 Absatz 7 (neu) sowie zu § 56 Absatz 10 (alt) = § 56 Absatz 9 (neu). In Absatz 10 wurden Folgeänderungen aus den vorangegangenen Vorschlägen berücksichtigt.

zu 5.34 Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Ergänzung ist entbehrlich und widerspricht den Grundsätzen der Formulierung von Gesetzen, da die Bindung an § 56 Abs. 6 SchulG für die Schulkonferenz und die Schulleitung ohnehin besteht.

zu 5.47 und 5.48 Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden (vgl. oben zu 2.).

II. Der Gesetzentwurf hat den nach § 41 f. GGO II zu beteiligenden Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Den spezifischen Interessen der Fachkreise und Verbände geschuldet, waren die in den Stellungnahmen vorgetragenen Kritik- und Problempunkte sehr unterschiedlich. Ohne im Einzelnen auf die unterschiedlichen Stellungnahmen eingehen zu können, lassen sich als wesentliche Ansichten folgende Punkte darstellen:

Positiv bewertet wird insbesondere,

- dass gleichwertige Schullaufbahnen geschaffen werden sollen,
- dass Schullaufbahnen für Kinder von bildungsnahen und bildungsfernen Eltern mit entsprechenden pädagogischen Konzepten zu einem erfolgreichen allgemeinen Bildungsabschluss führen,
- dass weitgehend auf Versetzungsentscheidungen verzichtet werden soll,
- dass auf unterschiedlich Lernende mit unterschiedlichen Konzepten reagiert werden soll, die alle ein Ziel der gemeinsamen Bildung beinhalten,
- ferner die Förderung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung,
- der Ausbau von Ganztagsangeboten,
- die gesetzliche Regelung von Lernmittelfonds.

Kritisiert wird unter anderem,

- dass ergänzende Betreuung an Grundschulen nicht unabhängig von Bedarfsbescheiden angeboten wird,

- die Ausweitung von Abschlussverfahren bei den Abschlüssen der Sekundarstufe I,
- die Probezeit bei der Aufnahme in das Gymnasium,
- ein voraussetzungsloser Zugang zur Losquote des § 56 Absatz 6 SchulG,
- dass nicht auch am Gymnasium in der Sekundarstufe I auf Versetzungsentscheidungen verzichtet wird,
- dass die Lernmittelfreiheit nicht auch auf Berufsschülerinnen und Berufsschüler ausgedehnt wird,
- dass die Abschaffung einzelner Schularten auch die Schulen in freier Trägerschaft betrifft.

Aufgrund des Beteiligungsverfahrens wurde die Vorlage zu §§ 76 Absatz 1 Nummer 4, 79 Absatz 3 Nummer 2 SchulG geändert, auf die zunächst vorgesehenen Änderungen in §§ 89, 91, 112 SchulG verzichtet, und es wurden Änderungen zu § 111 sowie § 129 Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 8 SchulG ergänzt

C. Rechtsgrundlage:

§ 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine unmittelbare Auswirkung auf Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht verbunden.

Mit der Möglichkeit, Lernmittelfonds einzurichten, können Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler von einem Teil des nach der Lernmittelverordnung zu erbringenden Eigenanteils für die Lernmittelbeschaffung entlastet werden.

E. Gesamtkosten:

siehe Ausführungen unter F.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Durch die Angleichung der Schulstruktur einschließlich der Bezeichnung der Abschlüsse an die des Landes Brandenburg wird die Möglichkeit verbessert, die bereits bestehenden Kooperationen bei der Aufgabenentwicklung von zentralen Prüfungen zu erweitern und zu harmonisieren.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich aus dem entsprechenden Beschluss des Senats vom 12.05.2009 zu den Kosten der Schulstrukturreform.

Danach entstehen einmalige Ausgaben für die strukturelle Zusammenführung der Schularten zu Sekundarschulen, für die erforderlichen baulichen Maßnahmen für den Ausbau der Ganztagsangebote in den Integrierten Sekundarschulen und in Gymnasien sowie für Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung der Strukturreform und für Projektmittel.

Laufende Mehrkosten entstehen für die Umsetzung eines Programms des Dualen Lernens, zusätzliche Ausgaben im Personalbereich, für den Ausbau der Ganztagsangebote, sowie zur strukturbedingten Zusatzförderung.

Die Kostenplanung geht von der Umsetzung der Schulstrukturreform in zwei Stufen aus, in dem die Hälfte der Schulen am 01.08.2010 und die andere Hälfte der Schulen am 01.08.2011 zu Integrierten Sekundarschulen werden.

Die Mehrzahl der durch die strukturelle Zusammenführung der Schularten und den Ausbau zu Ganztagschulen erforderlichen Standortqualifizierungen wird aus Mitteln des Konjunkturprogramms II finanziert. Darüber hinaus notwendige Baumaßnahmen sollen durch eine entsprechende Schwerpunktsetzung in den Bezirkshaushaltsplänen ggf. unter Verwendung der Mittel des Schulanlagensanierungsprogramms finanziert werden.

Für das Qualifizierungsprogramm sowie erforderliche Projektmittel entstehen einmalige Mehrkosten in Höhe von insgesamt 10 Mio. €.

Die laufenden jährlich anfallenden Mehrkosten nach vollständiger Einrichtung der Integrierten Sekundarschulen ab 2015 betragen insgesamt 22,6 Mio. €. Davon sind 13,8 Mio. € für das Personal für den Ausbau der Ganztagsangebote in der Integrierten Sekundarschule, 2,0 Mio. € für das Programm des Dualen Lernens, 1,5 Mio. € für den Ausbau von 12 Gymnasien zu Ganztagschulen und 5,3 Mio. € im Bereich der Lehrkräfte für die Erhöhung der strukturellen Förderung und die Angleichung der Pflichtstundenzahl vorgesehen.

Die dieser Kostenplanung entsprechenden Ausgaben sind im Entwurf des Haushaltsplans 2010/11 berücksichtigt.

Berlin, den 8. September 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Anlage zur Senatsvorlage

Gegenüberstellung der Gesetzestexte des Schulgesetzes für das Land Berlin

Schulgesetz	
ALT	NEU
§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung (1) ... (2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen, nach dem alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können. (3) - (10) ...	§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung (1) ... (2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming <u>und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung</u> zu berücksichtigen, <u>wonach</u> alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive <u>und der interkulturellen Perspektive</u> zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können. (3) - (10) ...
ALT	NEU
§ 7 Schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung (1) — (3) ...	§ 7 Schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung (1) — (3) ...

(4)... (5) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. Sie kann nicht verbrauchte Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.	<u>(4) Schulen können insbesondere zur Unterstützung des Erwerbs von Handlungskompetenz Schülerfirmen einrichten. Schülerfirmen können auch in Zusammenarbeit mit Dritten eingerichtet werden. Soweit es zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele förderlich ist, können Schülerfirmen auch Leistungen gegenüber Dritten erbringen.</u> (5)... (6) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Befugnis, die in Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 genannten Mittel selbst zu bewirtschaften. Sie kann nicht verbrauchte Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe.
--	---

ALT	NEU
§ 8 Schulprogramm	§ 8 Schulprogramm
(1) ... (2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest: ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung, 2. - 9. ... (3) — (5) ...	(1) ... (2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest: ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung <u>einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und Fachleistungs-differenzierung.</u> 2. — 9. ... (3) — (5) ...

ALT	NEU
§ 14 Stundentafeln	§ 14 Stundentafeln
(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder ent-	(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Fest-

fallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. (2) — (4) ... (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über 1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit, 2. — 6. ...	legung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. <u>Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.</u> (2) — (4) ... (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über 1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit, 2. — 6. ... <u>Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.</u>
--	---

ALT	NEU
§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, Bildungsgänge (1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten <u>sowie inhaltlich nach Bildungsgängen</u>. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II. (2) <u>Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele, Bildungsstandards und Abschlüsse bestimmt. Die gemeinsamen Bildungsziele entfalten sich mit dem jahrgangsweisen Fortschreiten durch die inhaltliche und methodische Einführung, Erschließung, Erweiterung, Vertiefung und Konsolidierung der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder.</u>	§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten (1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.

(3) Schularten sind: 1. die Grundschule, 2. als weiterführende allgemein bildende Schulen a) <u>die Gesamtschule,</u> b) <u>die Hauptschule,</u> c) <u>die Realschule,</u> d) <u>die verbundene Haupt- und Realschule und</u> e) <u>das Gymnasium,</u> 3. als berufliche Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachoberschule, d) die Berufsoberschule <u>und</u> e) die Fachschule, 4. — 5. ... <u>Eine Schulart kann mit einer anderen Schulart organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.</u> (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können <u>die Gesamtschule und das Gymnasium</u> einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen. (5) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen <u>und an Schulen der Sekundarstufe I die Zweizügigkeit nicht unterschreiten.</u> Abweichend von Satz 1 soll an Gesamtschulen <u>die Vierzügigkeit und an Gymnasien die Dreizügigkeit nicht unterschritten werden.</u> Über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.	(2) Schularten sind: 1. die Grundschule, 2. als weiterführende allgemein bildende Schulen a) <u>die Integrierte Sekundarschule und</u> b) <u>das Gymnasium,</u> 3. als berufliche Schulen a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Fachoberschule, d) die Berufsoberschule, e) <u>das berufliche Gymnasium und</u> f) <u>die Fachschule,</u> 4. — 5. ... <u>Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Sie können auch zu einer Schule verbunden werden.</u> (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können <u>die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde</u> einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen. (4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen <u>die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten.</u> Über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
--	---

ALT	NEU
§ 17 a Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen	§ 17 a Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen
(1) — (4) ...	(1) — (4) ...
(5) <u>In Gemeinschaftsschulen finden die Rege-</u>	(5) In Gemeinschaftsschulen kann bis ein-

lungen über das Probehalbjahr sowie abweichend von § 56 Abs.2 die Regelungen über die Bildungsgangempfehlung nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.	schließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.
---	---

ALT	NEU
§ 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung (1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuchs erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. (2) — (4) ...	§ 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung (1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, <u>den Aufnahmebedingungen</u>, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuchs erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. (2) — (4) ...

ALT	NEU
§ 19 Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung (1) <u>Ganztagsangebote</u> verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. <u>Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3). An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll ein Mittagessen angeboten werden. Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule in der offenen Form umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Im Übrigen sollen die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen erhalten.</u> (2) <u>Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten Ganztagsangebote umfassen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder ein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Die zuständige Schulbehörde kann die Einrichtung von Ganztagsangeboten beschließen.</u>	§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung (1) <u>Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden.</u> (2) <u>Ganztagschulen</u> verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung <u>durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept.</u> Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen. <u>Dafür sollen die Ganztagschulen Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie können</u> Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, sozia-

(3) <u>Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagsschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3).</u> (4) — (6) ... (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. - 3. ... 4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11), 5. - 10. ...	le, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere <u>vertiefende Übungen</u>, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, <u>beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht</u> Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An <u>Ganztagsschulen</u> soll ein Mittagessen angeboten werden. (3) Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagsschule <u>der Primarstufe</u> in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, <u>und in der gebundenen Form umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen</u>. Im Übrigen <u>erhalten</u> die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen. (4) <u>Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen</u> und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3). (5) — (7) ... (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 3. ... 4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 7 Satz 11), 5. - 10. ... 11. <u>zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.</u>
---	---

ALT § 20 Grundschule	NEU § 20 Grundschule
(1) - (5) ... (6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeiten beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können <u>darüber hinaus zu Ganztagsgrundschulen in offener Form oder, aus pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen, zu Ganztagsgrundschulen in gebundener Form erweitert werden</u>. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren. (7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 5. ... 6. <u>die Organisation von Ganztagsangeboten.</u>	(1) - (5) ... (6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeiten beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können <u>als Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden</u>. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren. <u>(7) Grundschulen arbeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der Verbesserung des Übergangs in die Grundschule und in die weiterführende Schule.</u> (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 5. 6. <u>die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,</u> 7. <u>die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.</u>

ALT	NEU
§ 21 Allgemeines	§ 21 Allgemeines
(1) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind 1. <u>der Hauptschulabschluss,</u> 2. <u>der erweiterte Hauptschulabschluss</u> und 3. <u>der mittlere Schulabschluss.</u> (2) Der mittlere Schulabschluss <u>wird</u> in einem Abschlussverfahren erworben. <u>Er setzt sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.</u>	(1) Die Sekundarstufe I endet mit Abschlüssen. Abschlüsse sind 1. <u>die Berufsbildungsreife,</u> 2. <u>die erweiterte Berufsbildungsreife</u> und 3. <u>der mittlere Schulabschluss.</u> (2) <u>Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden</u> in einem Abschlussverfahren erworben. <u>Sie setzen sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.</u>

ALT	NEU
§ 22 Gesamtschule	§ 22 Integrierte Sekundarschule
(1) <u>Die Gesamtschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</u> (2) <u>Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10. In ihr werden die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums integriert. Unterricht und Erziehung in der Gesamtschule bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Unterricht findet in Kerngruppen, Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie Wahlpflicht- und Wahlgruppen statt. Die Gesamtschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt. Sie kann mit der Grundschule und mit der gymnasialen Oberstufe verbunden werden.</u> (3) Die Gesamtschule führt nach dem erfolgreichen Besuch	(1) <u>Die Integrierte Sekundarschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang eine vertiefte allgemeine und berufsbefähigende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</u> (2) <u>Die Integrierte Sekundarschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an. Sie kooperiert insbesondere mit benachbarten Grundschulen und beruflichen Schulen; § 20 Abs. 7 gilt sinngemäß.</u> (3) <u>Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Abs. 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entspre-</u>

1. <u>der Jahrgangsstufe 9</u> zum Hauptschulabschluss, 2. der Jahrgangsstufe 10 a) zum erweiterten Hauptschulabschluss oder b) zum mittleren Schulabschluss. - c) Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die <u>zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe</u>.	chender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. <u>(4) In der Integrierten Sekundarschule kann der Unterricht in gemeinsamen Lerngruppen, in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie in Wahlpflicht- und Wahlgruppen stattfinden. Über Beginn und Formen der Differenzierung entscheidet jede Schule im Rahmen ihres Schulprogramms.</u> <u>(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und — ausbildung praxisbezogenes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Alle Schülerinnen und Schüler können am Dualen Lernen teilnehmen. Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Verbindlichkeit der Teilnahme festlegen.</u>
--	---

ALT	NEU
§ 23 Hauptschule	aufgehoben
§ 24 Realschule	aufgehoben
§ 25 Verbundene Haupt- und Realschule	aufgehoben

ALT	NEU
§ 26 Gymnasium	§ 26 Gymnasium
(1)... (2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II). <u>Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).</u> (3) Am Ende der Sekundarstufe I wird der mittlere Schulabschluss vergeben; er ist ein Bestandteil der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. <u>Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn jeweils der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.</u>	(1) ... (2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II <u>in der zweijährigen Form</u>) und führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). <u>§ 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Das Kooperationsgebot nach § 20 Abs. 7 gilt sinngemäß.</u> (3) In der Sekundarstufe I <u>werden die Abschlüsse gemäß § 21 Abs. 1</u> vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

ALT	NEU
§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I	§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn der <u>äußeren</u> Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. — 4. ... 5. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung des Übergangs in <u>die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe (§ 22 Abs. 3 Satz 2).</u> 6. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 23 Abs. 3 zu treffende Entscheidung der Klassenkonferenz, 7. <u>die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 9 und 10 in der Hauptschule (§ 23 Abs. 3).</u>	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn <u>und die Formen der</u> Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. — 4. ... 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Abs. 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. <u>die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Dualen Lernens,</u>

8. <u>die Voraussetzungen für den bildungsgangübergreifenden Unterricht und für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsgangs mit höheren Anforderungen in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),</u> 9. <u>die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und des dem Hauptschulabschluss sowie dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes.</u>	7. <u>die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</u> 8. <u>die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</u> 9. <u>die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</u> 10. <u>die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</u>
---	--

ALT	NEU
§ 28 Gymnasiale Oberstufe (1) — (2) ... (3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe an beruflichen Gymnasien, Sportschulen, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Oberschule in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). An Gesamtschulen wird die gymnasiale Oberstufe in der zweijährigen und in der dreijährigen Form angeboten. <u>An Gymnasien kann die Schulaufsichtsbehörde eine Einführungsphase einrichten. Die Einführungsphase dient insbesondere dem Ausgleich von bildungsgangspezifischen Lerndefiziten.</u> (4) <u>In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden aufgenommen:</u> 1. <u>Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind,</u> 2. <u>Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule, die die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben haben, und</u>	§ 28 Gymnasiale Oberstufe (1) — (2) ... (3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe <u>an Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien</u> in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). <u>An Integrierten Sekundarschulen kann die gymnasiale Oberstufe auch in der zweijährigen Form angeboten werden.</u>

3. <u>Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben, wenn nach ihrem Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann und sie die Zulassungsvoraussetzungen zur Abiturprüfung ohne einen Besuch der Einführungsphase erfüllen können.</u> (5) <u>In die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den mittleren Schulabschluss erworben haben und bei denen nach Fähigkeiten und Leistungen die Eignung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erwartet werden kann. Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 können in die beruflichen Gymnasien und in die gymnasiale Oberstufe der in Absatz 3 Satz 1 genannten Schulen aufgenommen werden.</u> (6) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. (7) In Oberstufenzentren soll <u>außerdem eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium), sofern die curricularen Voraussetzungen vorliegen und Unterricht in einem beruflich orientierten Leistungsfach erteilt werden kann.</u> (8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. -10. ...	(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. (5) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). <u>Die beruflichen Gymnasien kooperieren mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Hierüber sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen; Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.</u> (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 10. ...
---	---

Für die gymnasialen Oberstufen <u>des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) und der beruflichen Gymnasien</u> sowie der Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.	Für die <u>beruflichen Gymnasien</u> sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule), <u>der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl-Philipp-Emanuel-Bach</u> und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.
---	---

ALT	NEU
§ 29 Berufsschule	§ 29 Berufsschule
(1) — (5) ...	(1) — (5) ...
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1.-4. ...	(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1.-4. ...
5. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb</u> des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,	5. die Voraussetzungen für den Erwerb <u>der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife</u> sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,
6. ...	6. ...

ALT	NEU
§ 30 Berufsfachschule	§ 30 Berufsfachschule
(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab,	(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, <u>in einjährigen Bildungsgängen eine fachbezogene berufliche Grundbildung zur Vorbereitung auf die künftige Berufsausbildung oder in mehrjährigen Bildungsgängen</u> die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen

sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) abschließt. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. bei einem mindestens dreijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem zweijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung und
3. bei einem einjährigen Bildungsgang mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung.

Erfordert ein Bildungsgang eine über den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) ...

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S.

für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) abschließt. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. bei einem mindestens dreijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
3. bei einem einjährigen Bildungsgang mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung.

Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) ...

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) oder in

3022), stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie 1. den mittleren Schulabschluss oder einen erweiterten <u>Hauptschulabschluss</u> oder eine gleichwertige Schulbildung oder 2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird. Satz 3 — 5 ... (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 4. ... 5. die Abschlüsse und Berechtigungen, 6. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss</u> sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden, 7. — 9. ...	<u>einer berufsbegleitenden Ausbildung</u> stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie 1. den mittleren Schulabschluss oder <u>die erweiterte Berufsbildungsreife</u> oder eine gleichwertige Schulbildung oder 2. <u>die Berufsbildungsreife</u> oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird. Satz 3 — 5 ... (5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 4. ... 5. die Abschlüsse und Berechtigungen <u>so wie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine</u>, 6. die Voraussetzungen für <u>den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife</u> sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden, 7. — 9. ...
---	---

ALT	NEU
§ 31 Fachoberschule	§ 31 Fachoberschule
(1) ... (2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus 1. den mittleren Schulabschluss oder 2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern <u>der Hauptschulabschluss</u> oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. (3) ... (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 5. ... 6. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss</u> und für <u>den Erwerb</u> des mittleren Schulabschlusses.	(1) ... (2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus 1. den mittleren Schulabschluss oder 2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern <u>die Berufsbildungsreife</u> oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. (3) ... (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 5. ... 6. die Voraussetzungen für <u>den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife</u> und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden.

ALT	NEU
§ 34 Fachschule	§ 34 Fachschule
(1) — (2) ... (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. - 4. ... 5. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss</u> und für <u>den Erwerb</u> des mittleren Schulabschlusses, 6. ...	(1) — (2) ... (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. - 4. ... 5. die Voraussetzungen für <u>den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife</u> und des mittleren Schulabschlusses; <u>dabei können Abweichungen von § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,</u> 6. ...

ALT	NEU
§ 35 Oberstufenzentren (1) — (2) ...	§ 35 Oberstufenzentren (1) — (2) ... (3) <u>Die Oberstufenzentren kooperieren mit Integrierten Sekundarschulen, um den Schülerinnen und Schülern das Weiterlernen in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen zu ermöglichen. Hierüber sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.</u>

ALT	NEU
§ 36 Grundsätze (1) — (5) ... (6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen <u>dem Hauptschulabschluss</u> gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierenden Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis. (7) ...	§ 36 Grundsätze (1) — (5) ... (6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen <u>der Berufsbildungsreife</u> gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierenden Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis. (7) ...

ALT	NEU
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 7. 8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit <u>dem Hauptschulabschluss</u> , 9. ...	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 7. 8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit <u>der Berufsbildungsreife</u> , 9. ...

ALT	NEU
§ 40 Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse	§ 40 Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse
(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, <u>den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss</u> , den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab. (2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 6 und die auf Grund des § 28 Abs. 8 erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass	(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, <u>die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife</u> , den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab. (2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 6 und die auf Grund des § 28 Abs. 8 erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. — 3. ... Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, <u>kann den mittleren Schulabschluss erwerben.</u> (3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens <u>den Hauptschulabschluss</u> oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase 1. — 2. ... 3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend. (4) — (5) ... (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 3. ... 4. die Voraussetzungen für den Erwerb <u>des mittleren Schulabschlusses,</u> 5. ...	1. — 3. ... Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, <u>erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</u> (3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens <u>die Berufsbildungsreife</u> oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase 1. — 2. ... 3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben <u>oder den mittleren Schulabschluss besitzen;</u> für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend. (4) — (5) ... (6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. — 3. ... 4. die Voraussetzungen für den Erwerb <u>der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),</u> 5. ...
---	--

ALT	NEU
§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht (1) ... (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt	§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht (1) ... (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, <u>wenn kein Sprachförderbedarf besteht.</u>

die Schulpflicht. (3) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie <u>den Hauptschulabschluss</u> erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.	Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. (3) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie <u>die Berufs-bildungsreife</u> erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.
---	---

ALT	NEU
§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten	§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten
Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulan- gelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere 1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge, 2. die Übergänge zwischen den <u>Bildungsgängen</u> und den Schulstufen, 3. <u>die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen,</u> 4. — 5. ... (2) — (3) ... (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang 1. — 3. ... 4. bei der Wahl der <u>Bildungsgänge.</u> (5) ...	Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulan- gelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere 1. der Aufbau und die Gliederung der Schule, 2. die Übergänge zwischen den <u>Schularten</u> und den Schulstufen, 3. <u>die mit dem Besuch der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,</u> 4. — 5. ... (2) — (3) ... (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang 1. — 3. ... 4. bei der Wahl der <u>Schulart und der Bildungsgänge.</u> (5) ...

ALT	NEU
§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit	§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit
(1) ... (2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden. (3) — (4) ...	(1) ... (2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. <u>Die Schule kann anstelle der Beschaffung der Lernmittel auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler mit dem Eigenanteil beteiligen können.</u> Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden. (3) — (4) ...

ALT	NEU
Abschnitt II Aufnahme in die Schule <u>und Wahl der Bildungsgänge</u>	Abschnitt II Aufnahme in die Schule

§ 54 Allgemeines	§ 54 Allgemeines
(1) Über die Aufnahme in die <u>Schule</u> entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.	(1) Über die Aufnahme in die <u>Grundschule</u> entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <u>Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.</u>
(2) — (5) ...	(2) — (5) ...

ALT § 56 Übergang in die Sekundarstufe I	NEU § 56 Übergang in die Sekundarstufe I
(1) Die Erziehungsberechtigten wählen <u>den Bildungsgang und die Schulart der Sekundarstufe I, den oder die</u> ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht. <u>Die Schülerin oder der Schüler muss für den gewählten Bildungsgang geeignet sein (Absatz 4).</u>	(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). <u>Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2).</u> Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.
(2) <u>Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Bildungsgangsempfehlung).</u>	(2) <u>Das Beratungsgespräch in der Grundschule erfolgt auf Grund einer schriftlichen Förderprognose. Diese trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.</u>
(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die <u>Empfehlung</u> der Grundschule gebunden.	(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die <u>Förderprognose</u> der Grundschule gebunden. <u>Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen.</u>

	(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre <u>erste Fremdsprache fortsetzen können</u> .
(4) In die Realschule und das Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler zur Feststellung ihrer Eignung zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahres auf Probe aufgenommen. Bestehen sie die Probezeit nicht, müssen sie nach deren Ablauf den Bildungsgang wechseln. Über das erfolgreiche Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit. An der Gesamtschule und an der Hauptschule gibt es keine Probezeit.	(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.
(5) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien der Schulaufsichtsbehörde in eine Schule aufgenommen. In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:	(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
1. die Wahl der angebotenen Sprachenfolge,	1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler <u>durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde</u> vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach Nr. 2.
2. die Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an musik- oder sportbetonten Zügen,	2. <u>Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden.</u> Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen,

	<u>hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.</u>
3. <u>die Wahl eines angebotenen Wahlpflichtangebots oder des bestimmten Schulprogramms,</u>	3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch <u>Los</u> vergeben.
4. <u>die Bildungsgangempfehlung gemäß Absatz 2 oder</u>	
5. <u>die Erreichbarkeit der Schule von der Wohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Schulen mit demselben Bildungsgang.</u>	
Im Übrigen entscheidet das Los.	
(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).	
(7) Für die Aufnahme in eine Gesamtschule gilt Absatz 5 Satz 3 mit den folgenden Maßgaben:	
1. <u>Nummer 4 wird so angewendet, dass die Schülerschaft heterogen nach den Bildungsgangempfehlungen für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium zusammengesetzt ist; dabei soll der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit derselben Bildungsgangempfehlung einen Anteil von 40 Prozent nicht überschreiten.</u>	
2. <u>besondere Härtefälle werden auf den Anteil der jeweiligen Schülergruppe mit entsprechender Bildungsgangempfehlung angerechnet.</u>	
(8) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so <u>sind die Absätze 4 bis 7 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen.</u> Kann die Schülerin oder der Schüler auch in diese Schulen nicht aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule	(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule <u>unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt.</u> Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin

benannt. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 3 einer Schule <u>des gewünschten Bildungsgangs</u> zugewiesen.	oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 <u>unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart</u> zugewiesen.
(9) Für den Übergang in die Gesamtschule oder das Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des § 18 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt. <u>In das Französische Gymnasium (Collège Français) werden abweichend von Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 bis 3 bevorzugt Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zweisprachig aufgewachsen sind und über Grundkenntnisse hinausgehende französische Sprachkenntnisse besitzen.</u>	(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund <u>des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 4 oder § 18 Absatz 3</u> erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.
(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I und die Jahrgangsstufe 5 <u>der Gesamtschule und des Gymnasiums</u> durch Rechtsverordnungen zu regeln, insbesondere	(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. <u>das Verfahren zur Erstellung der Bildungsgangempfehlung einschließlich der Gewichtung der Kriterien für eine bestimmte Bildungsgangempfehlung,</u>	1. <u>das Verfahren und die Kriterien für das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose der Grundschule,</u>
2. <u>die Probezeit einschließlich ihrer Wiederholung und der Voraussetzungen für den Wechsel in einen anderen Bildungsgang,</u>	2. <u>die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:</u> a) <u>Leistung und Kompetenzen,</u> b) <u>Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms,</u> c) <u>das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;</u> <u>die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</u>
3. <u>besondere Härtefälle nach Absatz 6.</u>	3. <u>besondere Härtefälle nach Absatz 6</u>

	Nummer 1.
	4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.
	In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

ALT	NEU
§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse (1) — (3) ... (4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. (5) — (8) ...	§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse (1) — (3) ... (4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. <u>Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.</u> (5) — (8) ...

ALT	NEU
§ 59 Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung (1) Entscheidungen über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen und Kurseinstufung sollen die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers mit den Anforderungen des Bildungsgangs für die jeweilige Jahrgangsstufe in Übereinstimmung halten.	§ 59 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule, des Gymnasiums, der mehrjährigen Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Berufsoberschule und der Fachschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) In der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule, der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in der Berufsschule, der Berufsfachschule für Altenpflege, in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie in den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. In Ausnahmefällen kann für die Schülerinnen oder Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. (6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind. (7) Über die Versetzung, <u>ein Aufrücken</u>, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entschei-	oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen. (3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. <u>Im Falle des § 56 Abs. 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen.</u> Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen. (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. <u>Wer das Ziel des Bildungsganges nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.</u> (5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind. (6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
---	---

det die Klassenkonferenz.	
(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung <u>sowie für den Übergang von einem Bildungsgang in einen anderen (Querversetzung) durch Rechtsverordnung zu regeln.</u> Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachversetzung). <u>Für Fachschulen kann darin auch festgelegt werden, dass die Versetzung und Wiederholung semesterweise erfolgt.</u>	(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung <u>sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln.</u> Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). <u>Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.</u>

ALT	NEU
§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er 1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 4. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit, 5. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und 6. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.	§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er 1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. <u>entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),</u> 4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit, 6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und 7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

(2) — (6) ...	(2) — (6) ...
---------------	---------------

ALT	NEU
§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über 1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3 bis 5), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. — 7. ... 8. <u>den Umfang der Differenzierung in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),</u> 9. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1), 10. — 12. ... (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über 1. — 7. ... 8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.	§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über 1. die <u>Grundsätze der</u> Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, <u>5 und 6</u>), 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), 3. <u>die Aufnahmekriterien und das Auswahlverfahren bei Übernachtung (§ 56 Abs. 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters</u> 4. <u>die Grundsätze des Dualen Lernens,</u> 5. — 9. ... 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1), 11. — 13. ... (2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über 1. — 7. ... 8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. — 4. ... 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen <u>sowie</u> 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.	<u>9. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Abs. 2).</u> (3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. — 4. ... 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen <u>sowie</u> <u>7. vor einer Entscheidung über Kooperationen mit anderen Schulen sowie mit Trägern der Jugendhilfe.</u> Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.
--	--

ALT	NEU
§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte (1) - (2) ... (3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über 1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule, 2. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,	§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte (1) - (2) ... (3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über 1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule, 2. <u>die Organisation des Dualen Lernens,</u> 3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,

3. — 11. ...	4. — 12. ...
(4) ...	(4) ...

ALT	NEU
§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen	§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen
(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. <u>Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,</u> 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. — 8. ... (2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.	(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über 1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. <u>die Förderprognose (§ 56 Abs. 2),</u> 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. — 8. ... (2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, <u>die jeweils Ausschüsse bilden können,</u> mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend. <u>(3) Soweit der Unterricht insgesamt oder in Teilen jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.</u>

ALT	NEU
§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen	§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen
(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. <u>Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht statt der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte</u> 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie 2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. (2) — (3) ... (4) <u>Für Klassen, die die Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweili-</u>	(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. <u>Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</u> 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie 2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. (2) — (3) ...

<u>gen Klassensprecherinnen und Klassensprecher zwei gleichberechtigte Tagesschülersprecher gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung.</u>	
---	--

ALT	NEU
§ 87 Mitwirkung an Fachschulen	§ 87 Mitwirkung an Fachschulen
(1) - (3) ... <u>(4) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt § 86 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher und die Studierendenprecherinnen oder Studierendenprecher wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.</u> <u>(5) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden</u> <u>1. die Studierendenprecherinnen oder Studierendenprecher und die Schülerprecherinnen oder Schülersprecher der</u>	(1) - (3) ...

<u>Klassen mit Vollzeitunterricht sowie</u> 2. <u>die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht</u> <u>jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die oder der jeweilige Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.</u>	
--	--

ALT	NEU
§ 93 Verordnungsermächtigung	§ 93 Verordnungsermächtigung
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für 1. — 2. ... 3. die <u>Sportschulen</u>, 4. — 5. 6. <u>die Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Oberschule</u>, 7. ..., Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für 1. — 2. ... 3. die <u>Eliteschulen des Sports</u>, 4. - 5. 6. <u>das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach</u> 7. ..., Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.

ALT	NEU
§ 98 Genehmigung	§ 98 Genehmigung
(1) — (4) ... (5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. (6) — (10) ...	(1) — (4) ... (5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. <u>Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen oder später weggefallen sind.</u> (6) — (10) ...

ALT	NEU
§ 100 Staatlich anerkannte Ersatzschulen	§ 100 Staatlich anerkannte Ersatzschulen
(1) ... (2) Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden.	(1) ... (2) Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden. <u>Letzte Jahrgangsstufe im Sinne von Satz 1 ist bei Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, in der Sekundarstufe I die Jahr-</u>

	gangsstufe 10.
--	----------------

ALT	NEU
§ 105 Schulaufsicht	§ 105 Schulaufsicht
(1) — (4) (5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg und der <u>Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt</u> (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. (6) — (9) ...	(1) — (4) (5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg und der <u>Eliteschulen des Sports</u> (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. (6) — (9) ...

§ 111 Bezirksschulbeiräte	§ 111 Bezirksschulbeiräte
(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Abs. 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an. <u>An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</u>	(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern <u>sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.</u> Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Abs. 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 115 Landessschulbeirat	§ 115 Landessschulbeirat
(1) - (3) ... (4) Der Landessschulbeirat besteht aus 1. — 6. ... 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird. Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landessschulbeirat mit beratender Stimme an. <u>An den Sitzungen des Landessschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</u> (5) ...	(1) - (3) ... (4) Der Landessschulbeirat besteht aus 1. — 6. ... 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird. <u>8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.</u> Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landessschulbeirat mit beratender Stimme an. (5) ...

ALT	NEU
§ 129 Übergangsregelungen	§ 129 Übergangsregelungen
(1) <u>Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsgremien finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung.</u>	
(2) <u>Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung.</u>	
(3) <u>Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3 a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin</u>	

<u>bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung.</u>	
<u>(4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung. Personen, die vor dem 1. August 2006 den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in einer öffentlichen Schule im Land Berlin erteilt haben, können den erforderlichen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 bis spätestens zum 31. Juli 2008 nachreichen.</u>	(1) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.
<u>(5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes richtet; Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.</u>	<u>(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung richtet. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.</u>
<u>(6) Bis zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 (einschließlich) sind für den Beginn der Schulpflicht, für das Alter für eine vorzeitige Aufnahme in die Schule und für die Feststellung der Schulreife § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin weiterhin anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 28 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Aufnahme in die Vorklasse letztmalig zum Schuljahr 2004/2005 erfolgt.</u>	

(7) Bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule § 28 Abs. 5 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin weiterhin anzuwenden.	
(8) Für den Erwerb des Realschulabschlusses einschließlich des Erwerbs einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung finden bis zum Abschluss des Schuljahres 2004/2005 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung. Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Abendgymnasium tritt bis zum Schuljahr 2005/2006 der Realschulabschluss an die Stelle des mittleren Schulabschlusses.	
(9) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) besuchen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.	
(10) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule und die Jahrgangsstufe 8 der Hauptschule besuchen, finden § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin Anwendung.	
(11) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 14 Abs. 3 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin im elften Schuljahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder einen anderen Vollzeitlehrgang an der Berufsschule besuchen, sind bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 berufsschulpflichtig.	
(12) In den Schuljahren 2004/2005 bis 2006/2007 (einschließlich) können an der Berufsschule einjährige berufsbefähigende Lehrgänge für Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die nach neun Schulbesuchsjahren nicht mindestens die Jahrgangsstufe 8 einer allgemein bildenden Schule erreicht oder an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich durchlaufen haben und nicht entsprechend in der allgemein bildenden Schule oder der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gefördert werden	

<u>können; § 39 Abs. 8 Satz 2 und 3 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin findet Anwendung. Mit dem Besuch dieser Lehrgänge wird abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 1 die allgemeine Schulpflicht erfüllt.</u>	
<u>(13) § 19 Abs. 6 Satz 12 gilt nicht für Kinder, die in schulischen Betreuungsformen vor dem 1. August 2005 ihre ergänzende Betreuung begonnen haben, soweit nicht nach diesem Zeitpunkt eine Erweiterung des Betreuungsumfangs erfolgt oder eine Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus fortgeführt werden soll.</u>	
<u>(14) Der Ethikunterricht gemäß § 12 Abs. 6 wird schrittweise eingeführt. Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Fach Ethik im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 7, im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie im Schuljahr 2008/2009 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 unterrichtet.</u>	
	<u>(3) Im Schuljahr 2010/2011 können letztmalig 7. Klassen der Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen eingerichtet werden, sofern die Schulen dieser Schularten nicht bereits in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt oder zusammengelegt wurden.</u>
	<u>(4) Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen, die nicht zu einer Integrierten Sekundarschule werden, sind spätestens zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aufzuheben.</u>
	<u>(5) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der Schulart ihrer Schule in eine Integrierte Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden oder die im Schuljahr 2010/2011 eine Haupt-, Real-, verbundene Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium besuchen, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für die besuchte Schulart geltenden Bestimmungen fort; dies gilt auch für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Sofern für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 nach Wiederholung keine Jahrgangsstufe der bisher besuchten Schulart folgt, werden sie einer Klasse der Integrierten Sekundarschule zugewiesen; die Möglichkeit</u>

	<u>eines Schulartwechsels bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zu den Besonderheiten in Fällen des Satzes 2.</u>
	<u>(6) Im Schuljahr 2010/2011 gilt § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den in Absatz 3 Nr. 2 genannten Schularten die Integrierte Sekundarschule hinzutritt.</u>
	<u>(7) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2010/2011 gilt § 56 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 sowie mit der Maßgabe, dass für Integrierte Sekundarschulen die für die Gesamtschule geltenden Bestimmungen Anwendung finden. § 56 Abs. 9 Satz 2 bleibt unberührt.</u>
	<u>(8) Bis zum Schuljahr 2012/2013 (einschließlich) werden an beruflichen Schulen die Abschlüsse der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften vergeben. Für die Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt der Hauptschulabschluss an die Stelle der Berufsbildungsreife und der erweiterte Hauptschulabschluss an die Stelle der erweiterten Berufsbildungsreife.</u>

ALT	NEU
§ 131 Inkrafttreten	§ 131 Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. (2) <u>Die Regelungen über die Sprachstandsfeststellung und die Sprachförderkurse in § 55 Abs. 2 sind erstmalig zur Anmeldung für das Schuljahr 2005/ 2006 anzuwenden.</u> (3) <u>Die Regelungen über die Schulanfangsphase in § 20 Abs. 1 bis 3 und 7 sowie in § 59 Abs. 4 Satz 1 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.</u> (4) <u>Die Regelungen über den mittleren Schulabschluss in den §§ 21, 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 sowie gemäß § 27 Nr. 9, § 29 Abs. 6 Nr. 5, § 30 Abs. 5 Nr. 6, § 31 Abs. 4 Nr. 6, § 34 Abs. 3 Nr. 5 und § 40 Abs. 6 Nr. 4 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.</u> (5) <u>In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler erstmals zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 aufgenommen.</u> (6) <u>Die Bestimmung über den berufsorientierenden Schulabschluss in § 36 Abs. 6 wird erstmals zum Abschluss des Schuljahres 2006/2007 angewendet.</u> (7) <u>Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 Abs. 6 am 1. August 2005 in Kraft. Grundlage für die organisatorische Umstellung der Grundschule nach § 20 Abs. 6 ist eine Gesamtkonzeption für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.</u> (8) <u>Vorschriften dieses Gesetzes, mit denen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen, treten abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</u>	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. (2) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler erstmals zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 aufgenommen. (3) <u>Die Integrierte Sekundarschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/2012 durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt-</u>

	und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.
--	--

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für Berlin

in der Fassung vom 20. August 1980
(GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003
(GVBl. S. 251, 306)
- Auszug -

§ 32 Gymnasium

(1) Das Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 10 sowie die Oberstufe. Es wird eine zweite Fremdsprache als Pflichtfach unterrichtet. Das Gymnasium gibt dem Schüler Gelegenheit, die Studierfähigkeit zu erreichen oder sich auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorzubereiten. Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife.

(2) In die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) können unmittelbar nach dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 Schüler der Haupt- und Realschule übergehen, wenn sie nach Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch des Gymnasiums geeignet sind.

(3) In die gymnasiale Oberstufe in Aufbauform können aufgenommen werden

1. Absolventen der Haupt- und Realschule, die den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen und nach Fähigkeiten und Leistungen geeignet sind,
2. Schüler der Berufsfachschule, die den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen und nach Bildungsgang, Fähigkeiten und Leistungen geeignet sind.

(4) Die Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase, in der die Schüler überwiegend noch im Klassenverband unterrichtet werden, und ein zweijähriges System von Grund- und Leistungskursen, die sich nach Umfang und Anforderungen unterscheiden (Kursphase).

(5) Die Einführungsphase führt in die besondere Arbeitsweise der Oberstufe ein. Für die nach Absatz 3 aufgenommenen Schüler ist sie zugleich Probezeit. Die Kursphase soll den Schülern durch Wahl der Leistungsfächer und anderer Unterrichtsfächer ermöglichen, Schwerpunkte zu setzen und sich mit einzelnen Sachgebieten vertieft zu befassen; durch Unterrichts- und Prüfungsverpflichtungen in den Aufgabenfeldern und innerhalb der Aufgabenfelder in bestimmten Fächern ist eine für alle Schüler gemeinsame wissenschaftsorientierte Grundbildung zu sichern. Die Wahlmöglichkeiten sind beschränkt durch pädagogische Schwerpunkte und organisatorische Gegebenheiten der einzelnen Schule.

(6) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen über den Bildungsgang in der Oberstufe zu treffen, insbesondere über

1. Aufnahme in die Oberstufe einschließlich einer Höchstaltersgrenze, der Festsetzung von Aufnahmeprüfungen und einer Probezeit in besonderen Fällen,
2. Höchstverweildauer in der Oberstufe,
3. Wiederholung und Überspringen der Einführungsphase sowie Versetzung in die Kursphase,
4. Ziel und Organisation der Einführungsphase und der Kursphase,
5. Einrichtung von Fächern und Kursen sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
6. Wahlverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten in der Kursphase einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Kurshalbjahren,
7. Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
8. Erwerb des Latinums und des Graecums.

Für die Oberstufe des Französischen Gymnasiums (Collège Français) und der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) können dabei besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen und pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 33

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Der Schüler hat die allgemeine Hochschulreife erworben, wenn er in dem erforderlichen Umfang am Unterricht der gymnasialen Oberstufe teilgenommen und in der Kursphase und in der Abschlussprüfung (Abitur) die in der Prüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht hat; abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 entsprechen nur glatt ausreichende Leistungen den Anforderungen.

(2) Die allgemeine Hochschulreife kann auch Personen zuerkannt werden, die nicht Schüler eines Gymnasiums sind, wenn sie in einer besonderen Prüfung für Nichtschüler einen dem Abschluss des Gymnasiums entsprechenden Bildungsstand nachweisen. Zu dieser Prüfung wird ein Bewerber zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls nach dem Ergebnis einer Aussprache mit dem Bewerber anzunehmen ist, dass er die Prüfung bestehen kann; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Bewerber darf in der Regel nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres zugelassen werden.

(3) Wer die für bestimmte Studiengänge oder Qualifikationen im Hochschulbereich notwendigen Latein-, Griechisch- oder Hebräischkenntnisse nicht anders nachzuweisen vermag, kann eine Ergänzungsprüfung ablegen. Zu dieser Prüfung werden Bewerber zugelassen, die entweder zum Abitur zugelassen worden sind oder die allgemeine Hochschulreife besitzen, sofern sie sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben; § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

Schulgesetz für das Land Berlin
vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26)
zuletzt geändert durch Artikel XII
des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 110)
- Auszug -

§ 13

Religions- und Weltanschauungsunterricht

- (1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.
- (2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.
- (3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.
- (4) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.
- (5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.
- (6) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebots den nach Absatz 4 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.
- (7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 a

Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen

- (1) Allgemeinbildende Schulen können auf Antrag im Rahmen einer Pilotphase eine Gemeinschaftsschule werden oder sich zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen, wenn die nach § 109 zuständige Schulbehörde und die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 7 dem Vorhaben zustimmen und die Schulen ein Konzept für die Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule vorlegen. Gemeinschaftsschulen können auch durch Neugründungen entstehen.
- (2) § 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 sind die Genehmigungen unwiderruflich, solange und soweit an den betreffenden Schulen die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen der Genehmigung bestehen.
- (3) Gemeinschaftsschulen vermitteln allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen ihnen entsprechend ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
- (4) In Gemeinschaftsschulen findet individuelles und gemeinsames Lernen und individuelle Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule oder in Kooperation mehrerer Schulen statt. Sie führen zu allen allgemein bildenden Abschlüssen, soweit der erforderliche Leistungsstand erreicht wird. Die Sekundarstufe I untergliedert sich dabei nicht in unterschiedliche Bildungsgänge. Näheres ist in der Genehmigung zu regeln.
- (5) In Gemeinschaftsschulen finden die Regelungen über das Probehalbjahr sowie abweichend von § 56 Abs. 2 die Regelungen über die Bildungsgangempfehlung nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.
- (6) Schulen, die nicht an der Pilotphase teilnehmen, können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die Pilotphase nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne Regelungen des Absatzes 5 anwenden.

§ 18

Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung

- (1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuchs erforderlich sind. In Schulversuchen muss die

Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(2) Schulversuche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden; sie ist widerruflich.

Schulversuche sind wissenschaftlich oder in sonstiger geeigneter Weise zu begleiten und auszuwerten. Wenn der Schulversuch erfolgreich abgeschlossen wurde und eine flächendeckende Einführung des pädagogischen und organisatorischen Konzepts nicht in Betracht kommt, kann er Grundlage für die Einrichtung einer Schule besonderer pädagogischer Prägung nach Maßgabe einer auf Grund des Absatzes 3 erlassenen Rechtsverordnung sein; die Einrichtung kann sich auf einzelne Züge einer Schule beschränken.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Schulen besonderer pädagogischer Prägung einzurichten, die von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abweichen können, soweit es das besondere pädagogische oder organisatorische Konzept erfordert. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Aufnahme in die Schule, die Versetzung und das Verlassen der Schule. In der Rechtsverordnung kann auch eine Probezeit von höchstens einem Schuljahr vorgesehen werden. Das Schulprogramm der Schule mit besonderer pädagogischer Prägung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch und der Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch einer Schule besonderer pädagogischer Prägung entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.

§ 54

Allgemeines

(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufnahme Französischer und die Zuweisung zu regeln.

§ 91

Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

- (1) An beruflichen Schulen und an Oberstufenzentren finden Elternversammlungen nur auf Verlangen von einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse oder Jahrgangsstufe statt.
- (2) An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 für jede Abteilung, die vollzeitschulische Bildungsgänge anbietet, eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternvertretung gebildet werden, wenn ihr mindestens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. Jede Abteilungselternvertretung kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

§ 105

Schulaufsicht

- (1) Das gesamte Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht). Die Schulaufsicht wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) ausgeübt.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde übt die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Schulen und die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung sowie die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft aus. Sie ist die Dienstbehörde für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Schulsekretärinnen und Schulsekretäre und der Hausmeisterinnen und Hausmeister an nicht zentralverwalteten Schulen sowie die Dienstbehörde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulpraktischen Seminare und im Schulpsychologischen Dienst sowie des Prüfungsamts für Lehramtsprüfungen und des Staatlichen Prüfungsamts für Übersetzer.
- (3) Im Benehmen mit den Bezirken legt die Schulaufsichtsbehörde die Grundlagen der Schulorganisation fest und stellt den Schulentwicklungsplan für das Land Berlin auf, in dem der gegenwärtige und der zukünftige Schulbedarf ausgewiesen wird. Der Schulentwicklungsplan soll das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten sowie die Planungen und Angebote der bezirklichen Schulentwicklungspläne in Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialraumplanung einbeziehen. Die Planungen der angrenzenden Schulträger des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen.
- (4) Der Schulaufsichtsbehörde obliegt die Genehmigung der Entscheidungen des Bezirks über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihm verwalteten Schulen (§ 109 Abs. 3). Die Schulaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die bezirklichen Gremien und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts über alle den Bezirk betreffenden wesentlichen schulischen Angelegenheiten, insbesondere Klassenbildungen, Lehrerzumessung, Unterrichtsversorgung, besondere pädagogische

Angelegenheiten und die Qualitätsentwicklung der Schulen im Bezirk, zu informieren.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg und der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Ziele, Inhalte, Organisation und Qualitätsanforderungen des Unterrichts,
2. die Zahl der Unterrichtsstunden und die Dauer des Unterrichts,
3. die Rahmenvorgaben für Prüfungen,
4. die Unterrichtsversorgung,
5. die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften,
6. die Grundsätze über den Einsatz von Informations- und Kommunikationsmedien in den Schulen und legt die Ziele und Standards fest für
7. die Verfahren zur Sicherung und Evaluation schulischer Qualität nach § 9,
8. die Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Schulen und der Schulaufsichtsbehörde und
9. die Beratung im Schulwesen.

(7) Die Aufsicht über die Schulen darf nur ausüben, wer dazu geeignet ist. Die mit der Aufsicht betrauten Personen sollen die Befähigung zu einem Lehramt besitzen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die über die Ausbildung zum Lehramt hinausgehen. Sie sollen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften, der Steuerung sozialer Systeme durch Personalentwicklung und Vereinbarungen, insbesondere durch Schulprogramme, sowie der Sicherung und Evaluation schulischer Qualität verfügen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung der Aufsicht sind durch Qualifizierungsmaßnahmen oder Erfahrung in Leitungsfunktionen nachzuweisen.

(8) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Unterstützung ihrer Aufgaben Fachberaterinnen und Fachberater bestellen. Fachberaterinnen und Fachberater erfüllen Beratungs-, Koordinierungs-, Betreuungs- und Organisationsaufgaben. Zu Fachberaterinnen oder Fachberatern sind in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte zu bestellen, die diese Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamts wahrnehmen.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die der Schulaufsichtsbehörde durch dieses Gesetz zugewiesen sind, auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung der Aufgabe geboten erscheint.